



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4

München, 28. März 2014

27. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
06.03.2014	1132-S Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“	159
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
06.03.2014	911-I Bezeichnung der Kreisstraßen	159
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
28.02.2014	7538-U Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben	161
	7912.1-U Druckfehlerberichtigung	162
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
05.02.2014	7803.0-L Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)	162
31.01.2014	7824-L Richtlinien für die Vergabe des Prädikats „Staatsprämienstute“	190
11.03.2014	7845-L Änderung des Schulfruchtprogramms	191

29.01.2014	787-L Bayerisches Bergbauernprogramm Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet“ (BBP-A)	191
29.01.2014	787-L Bayerisches Bergbauernprogramm Teil B: „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ (BBP-B)	215
31.01.2014	787-L Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR)	241
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerische Staatskanzlei		
25.02.2014	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	247
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
03.03.2014	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	247
12.03.2014	Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse	251
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
19.03.2014	Aufhebung der Erlaubnis „Waging“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . .	251
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	252
	Literaturhinweise	252

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1132-S

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 6. März 2014 Az.: Prot 1133-43**

I.

In Nr. 6 Satz 1 der Bekanntmachung über die Verleihung einer „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem Vereinten Europa“ der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. März 2008 (AllMBl S. 171), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 3), werden die Worte „Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

911-I

Bezeichnung der Kreisstraßen

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 6. März 2014 Az.: IID2-4312.by-001/14

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Nachstehend werden die Kurzbeschreibungen der Kreisstraßen zum Stand 1. Januar 2014 bekanntgegeben.

1. Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise

Landkreis	Kurzbezeichnung
Regierungsbezirk Oberbayern	
Altötting	AÖ
Bad Tölz-Wolfratshausen	TÖL
Berchtesgadener Land	BGL
Dachau	DAH
Ebersberg	EBE
Eichstätt	EI
Erding	ED
Freising	FS
Fürstenfeldbruck	FFB
Garmisch-Partenkirchen	GAP
Landsberg am Lech	LL
Miesbach	MB
Mühldorf a. Inn	MÜ
München	M
Neuburg-Schrobenhausen	ND
Pfaffenhofen a.d. Ilm	PAF
Rosenheim	RO
Sarnberg	STA
Traunstein	TS
Weilheim-Schongau	WM

Regierungsbezirk Niederbayern	
Deggendorf	DEG
Dingolfing-Landau	DGF
Freyung-Grafenau	FRG
Kelheim	KEH
Landshut	LA
Passau	PA
Regen	REG
Rottal-Inn	PAN
Straubing-Bogen	SR

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Amberg-Weizsach	AS
Cham	CHA
Neumarkt i.d.OPf.	NM
Neustadt a.d.Waldnaab	NEW
Regensburg	R
Schwandorf	SAD
Tirschenreuth	TIR

Regierungsbezirk Oberfranken	
Bamberg	BA
Bayreuth	BT
Coburg	CO
Forchheim	FO
Hof	HO

Landkreis	Kurzbezeichnung
Kronach	KC
Kulmbach	KU
Lichtenfels	LIF
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	WUN

Regierungsbezirk Mittelfranken	
Ansbach	AN
Erlangen-Höchstadt	ERH
Fürth	FÜ
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	NEA
Nürnberg Land	LAU
Roth	RH
Weißenburg-Gunzenhausen	WUG

Regierungsbezirk Unterfranken	
Aschaffenburg	AB
Bad Kissingen	KG
Haßberge	HAS
Kitzingen	KT
Main-Spessart	MSP
Miltenberg	MIL
Rhön-Grabfeld	NES
Schweinfurt	SW
Würzburg	WÜ

Regierungsbezirk Schwaben	
Aichach-Friedberg	AIC
Augsburg	A
Dillingen a.d. Donau	DLG
Donau-Ries	DON
Günzburg	GZ
Lindau (Bodensee)	LI
Neu-Ulm	NU
Oberallgäu	OA
Ostallgäu	OAL
Unterallgäu	MN

2. Kreisstraßen in der Baulast von kreisfreien Städten

Kreisfreie Stadt	Kurzbezeichnung
Regierungsbezirk Oberbayern	
Ingolstadt	IN
München	Ms
Rosenheim	ROs

Regierungsbezirk Niederbayern	
Landshut	LAs
Passau	PAs
Straubing	SRs

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Amberg	AM
Regensburg	Rs
Weiden i.d. OPf.	WEN

Regierungsbezirk Oberfranken	
Bamberg	BAs
Bayreuth	BTs
Coburg	COs
Hof	HOs

Regierungsbezirk Mittelfranken	
Ansbach	ANs
Erlangen	ER
Fürth	FÜs
Nürnberg	N
Schwabach	SC

Regierungsbezirk Unterfranken	
Aschaffenburg	ABs
Schweinfurt	SWs
Würzburg	WÜs

Regierungsbezirk Schwaben	
Augsburg	As
Kaufbeuren	KF
Kempton (Allgäu)	KE
Stadt Memmingen	MM

3. Kreisstraßen in der Baulast von Gemeinden

Gemeinde mit eigener Baulast	Kurzbezeichnung
------------------------------	-----------------

Regierungsbezirk Oberbayern	
Erding	EDs
Freising	FSs
Landsberg am Lech	LLs
Neuburg a.d. Donau	NDs

Regierungsbezirk Niederbayern	
Deggendorf	DEGs

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Schwandorf	SADs
Neumarkt i.d. OPf.	NMs

Regierungsbezirk Oberfranken	
Forchheim	FOs
Kulmbach	KUs

Regierungsbezirk Mittelfranken	
Lauf a.d. Pegnitz	LAUs

Regierungsbezirk Schwaben	
Friedberg	FDB
Königsbrunn	KB
Neu-Ulm	NUs

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7538-U

**Änderung der Richtlinien für
Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 28. Februar 2014 Az.: 58g-U4454.11-2010/4-61**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zu den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013) vom 4. Juni 2013 (AllMBl S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Der Allgemeine Teil wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Spiegelstrich 2 Satz 2 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
- bb) Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese Kosten entfallen insgesamt, wenn der Vorhabensträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen drei bis sechs oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt.“
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Nr. 9 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren.“
- cc) In Nr. 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- dd) In Nr. 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

2. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In den Ergänzungen zu Nr. 5.2 Buchst. a Spiegelstrich 4, Nr. 5.4 Abs. 4 und Nr. 6 wird jeweils die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
- b) In der Ergänzung zu Nr. 8 letzter Absatz erhält die Internetadresse folgende Fassung:
- „www.stmuv.bayern.de“.
- c) Nach der Ergänzung zu Nr. 8 wird folgende Ergänzung eingefügt:
- „Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen**
- Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 5.000 Euro.“
- d) In der Ergänzung zu Nr. 12 Spiegelstrich 2 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

3. Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Ergänzung zu Nr. 4.4 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 der Ergänzung zu Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf 50.000 Euro herabsetzen.“

b) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der jeweils aktuellsten Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaurkosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.“

4. Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Ergänzung zu Nr. 4.4 Satz 3 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
- bb) Abs. 1 der Ergänzung zu Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „Der Einbehalt beträgt 5 v. H. der Zuwendungen, mindestens jedoch 100.000 Euro; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde den Mindesteinbehalt auf 50.000 Euro herabsetzen.“

b) In Nr. 3.9.1 werden die Worte „Nr. 2.7“ durch die Worte „Nr. 3.7“ ersetzt.

c) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Gemeindeteilbetrachtung

Bei Vorhaben für in der jeweils aktuellsten Gemeindeteildatei Bayern des LfStaD aufgeführte Teile einer Gemeinde bis zu 20.000 Einwohner kann der Zuwendungssatz nach den zugehörigen Ausbaurkosten berechnet werden, soweit die hierfür angesetzten zuwendungsfähigen Kosten nicht bereits bei einer staatlichen Förderung berücksichtigt wurden.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 5 der Tabelle erhält die Zwischenüberschrift folgende Fassung:
- „Neubau von Anlagenteilen gemäß Nrn. 3.1 bis 3.7 des Teils C RZWas 2013“
- b) In Spalte 2 der Tabelle wird die BayIFS-Nr. „AW0401“ durch die BayIFS-Nr. „AW0403“ ersetzt.

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.
- b) Nach der Überschrift „Hinweise zum Baustandsbericht“ werden in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Worte „20 v. H.“ durch die Worte „5 v. H.“ ersetzt.

7. In Anlage 6 wird unter der Überschrift „Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

8. In Anlage 7 wird unter der Überschrift „Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate“ die Abkürzung „StMUG“ durch die Abkürzung „StMUV“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7912.1-U

Druckfehlerberichtigung

In Nr. 10.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014 über Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken – Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR – (AllMBl S. 34) muss es statt „Nr. 4.2“ richtig „Nr. 10.2“ lauten.

7803.0-L

Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108

1. Allgemeines

Nichtstaatliche Anbieter von produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft (Beratungsunternehmen) können vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) die Anerkennung zur Durchführung dieser Beratungsleistungen im Verbund mit staatlichen Beratungsstellen auf Grundlage der nachstehenden Richtlinie erhalten. Die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung kann nur erfolgen, wenn die Beratungsleistungen einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der definierten Beratungsfelder umfassen.

Darüber hinaus können weitere Beratungsleistungen in die Verbundberatung einbezogen werden. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium festgelegt. Die Beratungsleistungen von anerkannten Beratungsunternehmen können, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, entsprechend der Richtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden.

Die anerkannten Beratungsunternehmen sind verpflichtet, die organisatorischen, strukturellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein qualitativ hochwertiges, leistungsstarkes und marktorientiertes Beratungsangebot möglich machen.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Beratungsunternehmen muss

- nach seiner Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag und seiner Tätigkeit den Zielsetzungen des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes entsprechen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAgrarWiG),
- wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAgrarWiG),
- über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayAgrarWiG),
- ausreichende personelle und sächliche Kapazitäten vorweisen, um eine landesweite Beratungstätigkeit sicherstellen zu können (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 BayAgrarWiG),
- über Berater mit der erforderlichen Qualifikation entsprechend der beantragten Beratungsfelder verfügen (mindestens Abschluss einer staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft bzw. Bautechnik, einer staatlichen Höheren Landbauschule oder Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf); über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium,
- die Beratung des Gesamtbetriebes hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes nach Kapitel 3 Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) sicherstellen können; ggf. in Kooperation mit ebenfalls anerkannten Beratungsunternehmen,
- über einen für die gesamte Beratung verantwortlichen Beratungsleiter verfügen, der einen Hochschulabschluss im Agrar- bzw. Architekturbereich oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Antragstellung

Der Antrag auf die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Anlage 1) ist bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) einzureichen.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.fueak.bayern.de heruntergeladen werden.

3.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Qualifikation des verantwortlichen Beratungsleiters,
- Darstellung der landesweiten und gesamtbetrieblichen Ausrichtung des Beratungsangebotes,
- Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit. Der Nachweis kann durch eine Kopie der Zertifizierungsurkunde, durch eine Kopie des Vertrags über ein Qualitätsmanagement mit einem externen Berater oder durch einen sonstigen geeigneten

Nachweis, z. B. die Beschreibung des eingesetzten Evaluierungssystems, der Dokumentation zur Beratungsleistung und des Verbesserungsmanagements, erbracht werden,

- d) letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz,
- e) Satzung/Gesellschaftsvertrag.

3.3 Anerkennungsvoraussetzungen

Im Antrag hat das Beratungsunternehmen zu erklären, dass

- a) das Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- b) die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- c) die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- d) die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,
- e) das von ihm eingesetzte Beratungspersonal die notwendige fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

3.4 Verpflichtungen

Das Beratungsunternehmen hat sich zu verpflichten,

- a) seine Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- b) die Beratungsaussagen mit der staatlichen Beratung, nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), abzustimmen,
- c) seine Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen,
- d) eine aktuelle Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen und dem Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen. Sofern sich das Beratungsunternehmen zur Leistungserbringung seiner Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder freier Mitarbeiter bedient, gewährleistet es, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- e) zum Zwecke der Qualitätssicherung
 - sein Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes,
 - den staatlichen Stellen auf Anforderung Folgendes zu gestatten:
 - Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
 - Einblick in die Beratungsprotokolle,
 - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen,

- f) den Einsatz von EDV-Programmen mit den Landesanstalten abzustimmen und bei der Betriebszweigauswertung (BZA) ausschließlich die staatlich vorgegebenen Programme zu verwenden,
- g) die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen.
- h) eine neutrale Beratung sicherzustellen, im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchzuführen, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,
- i) jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen,
- j) der Weitergabe und Verwendung von betrieblichen, beratungsrelevanten Daten, einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung, für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten zuzustimmen. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung zwischen dem Beratungsunternehmen und den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

3.5 Antragsprüfung

Die Führungsakademie überprüft die eingereichten Unterlagen und legt dem Staatsministerium entscheidungsreife Anträge mit einer fachlichen und rechtlichen Beurteilung zur Entscheidung vor.

4. Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist das Staatsministerium.

Die Anerkennung erstreckt sich auf volle Kalenderjahre und erfolgt durch einen Bescheid. Dieser ist auf fünf Jahre befristet und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 BayAgrarWiG).

5. Antragsfrist

Für das jeweils nächste Kalenderjahr endet die Antragsfrist am 30. September des laufenden Jahres.

6. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens werden Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Kostengesetzes erhoben.

7. Verlängerung der Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Anerkennung schriftlich bei der Führungsakademie zu beantragen.

8. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Anerkennungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder
- b) gegen die Verpflichtungen verstoßen wird oder
- c) die Rahmenbedingungen sich grundlegend verändern.

9. Bekanntmachung

Die anerkannten Beratungsunternehmen werden im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht und auch im Internet unter www.fueak.bayern.de veröffentlicht.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2014 in Kraft. Die Beratungsanerkenntnisrichtlinie vom 13. September 2012 (AllMBl S. 643) tritt mit Ablauf des 4. Februar 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkenntnisrichtlinie vom 5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108
- Anlage A 1: Betriebszweigauswertung (BZA)
- Anlage A 2: Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft
- Anlage A 3: Gartenbau, Zierpflanzenbau
- Anlage A 4: Hopfenbau
- Anlage A 5: Mastschweinehaltung
- Anlage A 6: Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)
- Anlage A 7: Obstbau
- Anlage A 8: Ökologischer Gartenbau
- Anlage A 9: Ökologischer Landbau
- Anlage A 10: Pflanzenbau
- Anlage A 11: Rindermast
- Anlage A 12: Weinbau
- Anlage A 13: Zuchtsauenhaltung
- Anlage A 14: Landwirtschaftliches Bauen
- Anlage B 1: Leitung eines Arbeitskreises
- Anlage B 2: Durchführung eines Workshops
- Anlage B 3: Durchführung einer Feldbegehung
- Anlage B 4: Durchführung einer Weinbergbegehung
- Anlage B 5: Betrieb Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Absender

Anlage 1
zur BerAnerkR vom 5. Februar 2014

Über die
Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Porschestraße 5a
84030 Landshut

Eingangsstempel
(FüAk)

an das
Bayerische Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstr. 2
80539 München

Eingangsstempel
(StMELF)

**Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen
der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom
5. Februar 2014 Az.: A-7171-1/108**

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform
Straße, PLZ, Ort		Landkreis
Telefon	Fax	E-Mail
Internet-Adresse		
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber		
Name/Vorname der Beratungsleitung		

Wir beantragen die Anerkennung für folgende Beratungsleistungen:

1. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

	Betriebszweigauswertung		Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)		Rindermast
	Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft		Obstbau		Weinbau
	Gartenbau, Zierpflanzenbau		Ökologischer Gartenbau		Zuchtsauenhaltung
	Hopfenbau		Ökologischer Landbau		Landwirtschaftliches Bauen
	Mastschweinehaltung		Pflanzenbau		

2. Sonstige Beratungsleistungen

	Leitung von Arbeitskreisen
	Durchführung von Workshops
	Durchführung von Felderbegehungen
	Durchführung von Weinbergbegehungen
	Betrieb einer Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Für die Anerkennung werden folgende Nachweise beigelegt:

- Nachweis der Qualifikation der Beratungsleitung
- Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
- Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
- Letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz
- Darstellung der landesweiten Ausrichtung des Beratungsangebotes, (ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Verträge)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, technische Ausstattung) vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

verpflichten wir uns,

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- die Beratungsaussagen fachlich mit der staatlichen Beratung nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise durch freie Mitarbeiter erbracht werden.
- eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen. Sofern wir zur Leistungserbringung uns einer Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedienen, gewährleisten wir, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- zum Zwecke der Qualitätssicherung unser Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und den staatlichen Stellen auf Anforderung
 - die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
 - Einblick in die Beratungsprotokolle,
 - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen zu gewähren,
- die eingesetzten EDV-Programme mit den Landesanstalten abzustimmen. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet,
- die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- eine neutrale Beratung sicherzustellen und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden,
- jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern,
- die betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten weiterzugeben. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung mit den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

Anlage A 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Betriebszweigauswertung (BZA)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

- Unterstützung bei der Erhebung und Eingabe der Daten
- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung
- Ergebniserstellung und Kontrolle
- Erstanalyse der Ergebnisse (mit schriftlicher Zusammenfassung)
- Einordnung innerhalb der Vergleichsgruppe
- Mitwirkung bei der Ergebnisanalyse (gemeinsame Veranstaltung mit staatlicher Beratung)

Grundlage für diese Beratung ist die Erstellung der Betriebszweigabrechnung nach den Vorgaben des EDV-Programmes auf Basis der Buchführung und Ergänzung durch hierzu notwendige weitere Angaben.

Anlage A 2

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Zulässige Beratungsinhalte:

- Arbeitserledigung in der Innenwirtschaft, Außenwirtschaft und Büroorganisation
- Kosten der Arbeitserledigung der Innen- und Außenwirtschaft
- Auslagerung von Arbeits- und Produktionsverfahren
- Zusammenarbeit in der Innen- und Außenwirtschaft

Grundlage für diese Beratung ist die Analyse der Arbeitserledigung.

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Gartenbau, Zierpflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Gartenbau

Zulässige Beratungsinhalte

- Anbau- und Kulturplanung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Teilbereich Zierpflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte

- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 3

Teilbereich Hochbaumschulpflanzen

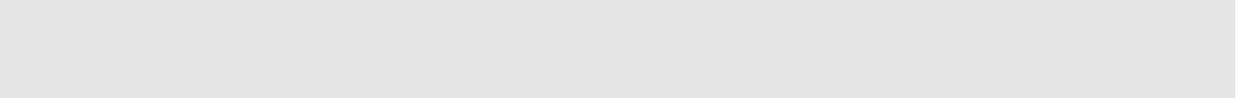
Zulässige Beratungsinhalte

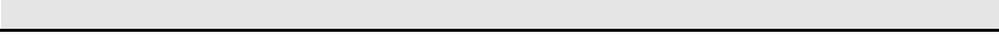
- Kulturtechnik
- Pflanzenschutz
- Sortenfragen
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 4

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom: 

Hopfenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomie

Zulässige Beratungsinhalte:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Anbau und Pflege
- Technik bei Gerüsterstellung, Bewässerung, Ernte und Trocknung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 5

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Mastschweinehaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

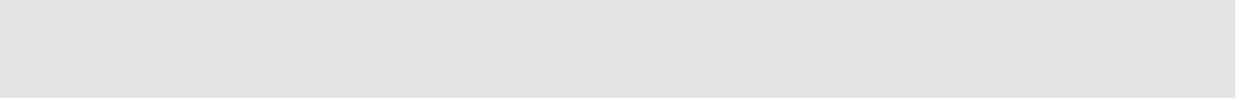
Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 6

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Milchviehhaltung (incl. Kälber u. Jungvieh)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 7

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Obstbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Pflanzsysteme
- Sorten
- Düngung
- Pflanzenschutz
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Bewässerung
- Ernte und Aufbereitung
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 8

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Ökologischer Gartenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Anbau und Kulturplanung
- Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffversorgung
- Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung
- Sorten
- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte, Lagerung und Aufbereitung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Ökologischer Landbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Teilbereich Pflanzenbau

Zulässige Beratungsinhalte:

- Bodenfruchtbarkeit/Nährstoffversorgung
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Pflanzengesundheit/Beikrautregulierung
- Sorten
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Rinderhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Melktechnik, Melkroutine und Milchqualität
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse

Anlage A 9

Teilbereich Schweinehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Schaf- und Ziegenhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Teilbereich Pferdehaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 9

Teilbereich Geflügelhaltung

Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 10

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom: _____

Pflanzenbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

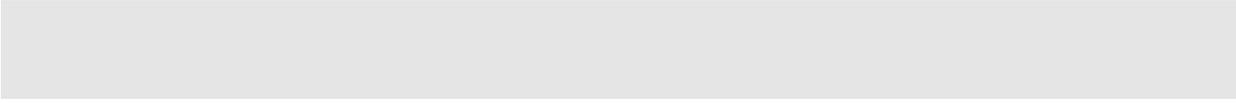
Zulässige Beratungsinhalte:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Bodenbearbeitung/Bestellung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 11

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Rindermast

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

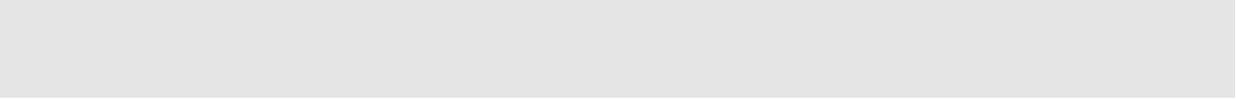
Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Bestandsführung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 12

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom: 

Weinbau

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Bewässerung
- Begrünung / Erosionsschutz
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 13

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Zuchtsauenhaltung

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

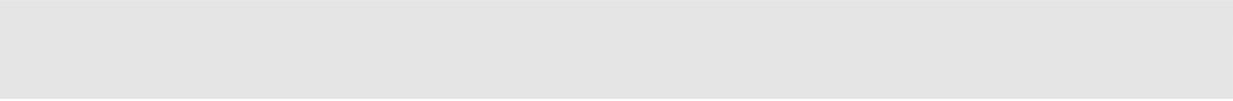
Zulässige Beratungsinhalte:

- Fütterung
- Haltung
- Stallklima
- Herdenführung
- Zuchtberatung
- Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung sind die Bestandsbeurteilung und die Schwachstellenanalyse.

Anlage A 14

Beratungsunternehmen:



Zum Antrag vom:



Landwirtschaftliches Bauen

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zum Neu-, An- und Umbau von Wirtschaftsgebäuden

Zulässige Beratungsinhalte:

- Klärung der Aufgabenstellung mit dem Bauherrn
- Aufnahme des Gebäudes- und Tierbestandes sowie des baulichen Umfeldes
- Erarbeitung eines Planungskonzeptes mit baulicher Zuordnung incl. Raumprogramm (Skizzen und Erläuterung)
- Kostenschätzung nach DIN 276

Grundlage für diese Beratung sind die Ergebnisse der Beratung zur Unternehmensentwicklung.

Anlage B 1

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Leitung eines Arbeitskreises

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele

- Die Mitglieder erarbeiten gemeinsam mit verschiedenen Spezialberatern Lösungen für ihre betriebsindividuellen Probleme im Bereich des jeweiligen Betriebszweiges.
- Die Mitglieder bringen ihre Erfahrungen aktiv ein.

Zulässige Inhalte:

- Auswertung von produktionstechnischen und ökonomischen Daten der Mitgliedsbetriebe
- Optimierung der Produktionstechnik des jeweiligen Betriebszweiges
- Optimierung der Ökonomik des jeweiligen Betriebszweiges
- Optimierung der Arbeitserledigung im jeweiligen Betriebszweig
- Optimierung des Einsatzes von Qualitätsmanagementsystemen im jeweiligen Betriebszweig
- Reduzierung des Produktionsrisikos im jeweiligen Betriebszweig

Fördervoraussetzungen

- Konzeption
- Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
- mindestens 6 Arbeitskreistreffen im Jahr (im Einführungsjahr auch nur 3 Termine zulässig)
- Mindestdauer je Treffen 3 Stunden
- Mitglieder: mindestens 10
- Eigenbeitrag des Mitglieds: mind. 90,00 € im Jahr (bei 3 Terminen im Einführungsjahr: 45,00 €)
- Mitgliederliste, Protokolle, Zahlungsnachweise

Anlage B 2

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung eines Workshops

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Ökonomik

Ziele

- Die Teilnehmer erarbeiten auf Basis eigener Erfahrungen in einem interaktiven Prozess Lösungsansätze für betriebszweigbezogene Probleme.

Zulässige Inhalte:

- Optimierung der Produktionstechnik
- Optimierung der Ökonomik
- Optimierung der Arbeitserledigung
- Optimierung des Einsatzes eines Qualitätsmanagementsystems
- Reduzierung des Produktionsrisikos

Voraussetzungen

- Konzeption
- Bestätigung des jeweils zuständigen staatlichen Ansprechpartners
- Mindestdauer: 4 Stunden
- Mitglieder: mindestens 8
- Eigenbeitrag des Teilnehmers: mind. 20,00 €
- Teilnehmerliste, Protokoll, Zahlungsnachweis

Anlage B 3

Beratungsunternehmen:

--

Zum Antrag vom:

--

Durchführung einer Feldbegehung¹

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele

- Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam am Schlag - mit dem Berater Lösungen für konkrete pflanzenbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:

- Krankheiten
- Schädlinge
- Unkräuter / Beikräuter
- Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
- Bestellverfahren
- Düngerwirkung
- Sorten
- Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit
- Bestandsbeurteilung

Voraussetzungen

- Dauer: mindestens 2,5 Stunden
- Teilnehmer: mindestens 10
- Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

¹ Dies beinhaltet auch Grünland, Obst- und Gemüsebau.

Anlage B 4

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Durchführung einer Weinbergbegehung

Gruppenberatung zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Ziele

- Die Teilnehmer erarbeiten kulturbezogen - gemeinsam im Weinberg - mit dem Berater Lösungen für konkrete weinbauliche Probleme.

Zulässige Inhalte:

- Krankheiten
- Schädlinge
- Unkräuter / Beikräuter
- Traubengesundheit, Reifestadium und Ertragslage
- Pflanzenschutzmaßnahmen (chemisch und mechanisch)
- Bestellverfahren
- Düngerwirkung
- Sorten
- Bodenschutz, Bodenzustand und Bodenfruchtbarkeit

Voraussetzungen

- Dauer: mindestens 1 Stunde
- Teilnehmer: mindestens 4
- Teilnehmerliste, Thema, Protokoll

Anlage B 5

Beratungsunternehmen:

--

Zum Antrag vom:

--

Betrieb Fachhotline - bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Ziele
<ul style="list-style-type: none"> — Der Anrufer erhält eine Beratungsempfehlung für ein betriebsindividuelles Problem im pflanzlichen Bereich.

Zulässige Inhalte:
<ul style="list-style-type: none"> — Krankheiten — Schädlinge — Bestellverfahren — Düngerwirkung — Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit / Beikrautregulierung — Sorten — Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit — Bewässerung — Ernte und Aufbereitung — ökologischer Landbau

Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> — Protokoll (Inhalt, Name, Datum, Ort oder Betriebsnummer des Anrufers) — Abrechnung des Telefonanbieters zum Nachweis der Gesprächsdauer

7824-L**Richtlinien für die Vergabe
des Prädikats „Staatsprämiestute“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 31. Januar 2014 Az.: L5-7407-1/207**

Auf Grund des Art. 17 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Pferdezucht in Bayern durch Vergabe des Prädikats „Staatsprämiestute“ an Stuten mit besonders herausragenden Leistungs- und Exterieurereigenschaften folgende Richtlinien:

1. Staatsprämienschau

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht (Landesanstalt) erteilt einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung auf Antrag die Genehmigung zur Durchführung einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, wenn die Züchtervereinigung

- nach Tierzuchtgesetz staatlich anerkannt und in Bayern rechtmäßig tätig ist,
- der Landesanstalt den Termin und Ort der Schau mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

Die durchführende Züchtervereinigung trägt dafür Sorge, dass eine Staatsprämienanwartschaft höchstens an 20% der Stuten eines Eintragungsjahrgangs einer Rasse vergeben wird. Bei Pferderassen, bei denen regelmäßig weniger als fünf Stuten pro Jahr eingetragen werden, ist die Vergabe von Staatsprämienanwartschaften so zu gestalten, dass ein Prozentsatz von 20% der eingetragenen Stuten im mehrjährigen Durchschnitt nicht überschritten wird.

2. Staatsprämienanwartschaft

Über die Zulassung von Stuten zu einer landesweiten Schau mit Vergabe von Staatsprämienanwartschaften entscheidet die staatlich anerkannte Züchtervereinigung selbst und kommuniziert die Regeln durch die Aufstellung einer Schauordnung.

Auf der landesweiten Schau werden die vorgestellten Stuten durch die von der durchführenden Züchtervereinigung eingesetzte Kommission, die aus der Zuchtleiterin bzw. dem Zuchtleiter und mindestens zwei weiteren sachkundigen Personen besteht, bewertet.

Die Staatsprämienanwartschaft kann nur vergeben werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Stute

- besitzt eine Zuchtbescheinigung einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung,
- wird in Bayern gehalten,
- ist im Jahr der landesweiten Schau maximal zehn Jahre alt,
- stammt von einer Mutter ab, die im Stutbuch I, bei der Rasse Tinker in der besonderen Abteilung (V), eingetragen ist,

- stammt von einer Mutter ab, die ein Ergebnis der Eigenleistungsprüfung von 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) aufweist oder, sofern die Mutter zum Zeitpunkt der landesweiten Schau keine Eigenleistungsprüfung absolviert hat oder die Endnote der Eigenleistungsprüfung der Mutter unter 6,5 liegt, hat selbst bis zum Zeitpunkt der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Reitpferd) bzw. 6,5 oder besser (andere Rassen) bzw. FIZO 7,5 (Islandpferd) abgelegt oder äquivalente Leistungen im Turniersport nachgewiesen,
- hat zum Zeitpunkt der Vorstellung auf der landesweiten Schau eine Eigenleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,0 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen, falls sie sechsjährig oder älter vorgestellt wird,
- wurde bei einer landesweiten Schau vorgestellt und zählt zu den besten Stuten der landesweiten Schau.

Bei Reitpferdestuten, die vom Besitzer zum Zeitpunkt der Stutbuchaufnahme als springbetont gemeldet worden sind, ist bei der Landesschau ein Freispringen zu absolvieren. Das Ergebnis des Freispringens wird bei der Vergabe der Staatsprämienanwartschaft berücksichtigt.

3. Staatsprämiestute

Der Titel Staatsprämiestute wird von der Landesanstalt durch Urkunde verliehen, wenn die Züchtervereinigung Nachweise darüber vorgelegt hat, dass

- der Stute die Staatsprämienanwartschaft zugesprochen wurde,
- die Staatsprämienanwärterin die Eigenleistungsprüfung bei Warmblut mit der Endnote 7,0 oder besser, bei allen übrigen Rassen 6,5 oder besser (Islandpferd: FIZO 7,5) abgelegt oder äquivalente Leistungen über den Turniersport nachgewiesen hat,
- die Staatsprämienanwärterin mindestens eine Abfohlung (bei der jeweiligen Züchtervereinigung registriertes Fohlen, bei Verendung nach Geburt und vor Registrierung nur mit tierärztlicher Bescheinigung) erbracht hat.

4. Besondere Regelung für Kleinpferde

Für Kleinpferderassen < 87 cm entfallen die Anforderungen hinsichtlich der Leistungsprüfung für die Stute selbst und deren Mutter.

5. Vorbehalt

Verstößt eine Züchtervereinigung erheblich oder wiederholt gegen diese Richtlinien, insbesondere hinsichtlich der quantitativen Beschränkung der Vergabe von Staatsprämienanwartschaften, kann der Züchtervereinigung von der Landesanstalt die Berechtigung zur Vergabe von Staatsprämienanwartschaften verweigert oder wieder entzogen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. März 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7845-L**Änderung des Schulfruchtprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 11. März 2014 Az.: M4-7687.2-1/30

I.

In Nr. 14 der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulfruchtprogramms (Schulfruchtprogramm – SFP-RL) vom 15. April 2010 (AllMBl S. 177), geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2012 (AllMBl S. 1071), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L**Bayerisches Bergbauernprogramm****Teil A: „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet“ (BBP-A)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 29. Januar 2014 Az.: L2-7292-1/499

Inhaltsübersicht

1. Rechtsvorschriften
2. Zweck der Förderung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Umfang der Förderung
6. Sonstige Bestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden
- Anlage 2: Merkblatt zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“
- Anlage 3: Antragsvordruck
- Anlage 4: Bewilligungsbescheid
- Anlage 5: „De-minimis“-Bescheinigung
- Anlage 6: „De-minimis“-Beihilfenliste

Anlage 7: Meldevordruck – Meldung über durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Anlage 8: Auszahlungsmitteilung

Anlage 9: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

1. Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Forstrechte (FoRG) vom 3. April 1958 (BayRS 7902-7-L) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG),
- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9).

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im Berggebiet (z. B. von natürlichem Baum- und Strauchaufwuchs und Verunkrautung) sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende im Einklang mit der Natur stehende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen (Lichtweideflächen) und Heimweideflächen.

Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter von Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperativen, Genossenschaften).

5. Art und Umfang der Förderung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen als Projektförderung (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Für durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ wird eine Förderung in Höhe von 900 €/ha Lichtweidefläche gewährt. Zuwendungen unter 900 € je Betrieb werden nicht gewährt. Förderhöchstbetrag: 3.000 €/Betrieb innerhalb von drei Kalenderjahren.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der

Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien können – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – die Betriebsprämienregelung sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltprogramme (KULAP-A/VNP) in Anspruch genommen werden.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 3 (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. Der Umfang der alm-/alpfachlich notwendigen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ergibt sich aus dem Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF zur Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 1), das vom zuständigen Alm-/Alpfachberater (Sachgebiet 2.7 Alm-/Alpwirtschaft) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, soweit bisher „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden, die „De-minimis“-Beihilfenliste (vgl. Anlage 6) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

7.2 Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Bei Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- auf Eigentumsalmen, soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen, wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt.
- auf Berechtigungsalmen ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Fachbehörden/Stellen einzuschalten/zu beteiligen, wenn neben

den forstlichen Belangen auch andere öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) durch die beantragten Maßnahmen betroffen sind.

7.3 Bewilligung

Das AELF bzw. der zuständige Alm-/Alpfachberater entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die BALIS-Anwendung 10.3.1.2 ein und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Bewilligungskontingent) einen Bewilligungsbescheid (vgl. Anlage 4). Der Bewilligungsbescheid wird zentral vom Staatsministerium erstellt und vom AELF an den Zuwendungsempfänger versandt.

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger die vom AELF entsprechend ausgefüllte „De-minimis“-Bescheinigung (vgl. Anlage 5).

7.4 Vor-Ort-Kontrolle (VOK)

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über die durchgeführten und abgeschlossenen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 7) führt das AELF bzw. der/die Alm-/Alpfachberater eine Vor-Ort-Kontrolle durch und stellt fest, ob die Durchführung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ bestimmungsgemäß erfolgt ist. Die Dokumentation der VOK erfolgt gemäß Anlage 1 (Bewertungs- und Kontrollblatt). Ist dies erfolgt, setzt der Sachbearbeiter die Auszahlung in der BALIS-Anwendung 10.3.1.2 auf „korrekt“.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung der Zuwendungen erfolgt zentral durch das Staatsministerium. Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind nach dem sogenannten „Vier-Augen-Prinzip“ (personelle Trennung zwischen dem Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren) als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1 zu L2-7292-1/499

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)	Alm-/Alpfachberater	Tel.-Nr.
--	---------------------	----------

Zum Antrag auf Förderung für die Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) vom: _____

Bewertungs- und Kontrollblatt des AELF für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A (BBP-A)

Antragsteller (Name, Vorname, Ort)	Betriebsnummer
------------------------------------	----------------

Aus alm-/alpwirtschaftlichen und landeskulturellen Gründen können auf folgender/folgenden beantragten anerkannten Alm/Alpen und/oder Heimweiden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

- durchgeführt
 nicht durchgeführt
 werden:

I. Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße		Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlicht- weidefläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	davon beantragte Lichtweide- fläche, Heimweide- fläche für „Sanierungs- und Erhaltungsmaß- nahmen“ ha	
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>80</i>	<i>3</i>	<i>ja</i>

II. Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide(n)	Flächengröße			Auszug aus der FeKa liegt bei
		Gesamtlicht- weide- fläche der Alm/Alpe, Heimweide ha	anteilige Lichtweide- fläche, Heim- weidefläche des Antrag- stellers (Weidebe- rechtigter) ha	davon beantragte Lichtweide- fläche, Heim- weidefläche für „Sanie- rungs- und Erhaltungs- maßnahmen“ ha	
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>100</i>	<i>20</i>	<i>3</i>	<i>ja</i>

III. Stellungnahme des Alm-/Alpfachberaters

1. Angaben z. B. über den pflanzenbaulichen Zustand der beantragten Weidefläche(n), Festlegung von durchzuführenden „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ (über Art und Umfang).

2. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

Es erfolgte eine Abstimmung mit folgenden Behörden/Stellen¹:

- Bayerische Staatsforsten (BaySF)
- Untere Naturschutzbehörde (uNB)
- Wasserwirtschaftsamt
- Andere Behörden/Stellen

¹Die entsprechenden Stellungnahmen sind im Förderakt abgelegt

IV. Vor-Ort-Kontrolle (Prüfblatt)

Hinweise für den Alm-/Alpfachberater:

Nach Eingang der Meldung des Antragstellers über durchgeführte und abgeschlossene „Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen“ (vgl. Anlage 7 BBP-A) ist in jedem Fall eine **Vor-Ort-Kontrolle** – möglichst zeitnah – durchzuführen.

Folgende Auflagen/Bestimmungen wurden überprüft:

Umfang der vereinbarten „Lichtweidefläche“

Ziel der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

keine Beanstandungen

erreicht

Beanstandungen¹

nicht erreicht¹

Sonstige Sachverhalte und Bemerkungen:

¹Nähere Erläuterungen:

Ort, Datum

Unterschrift

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Merkblatt zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch! Es ist Bestandteil Ihres Antrages

1. Zielsetzung der Maßnahme

Freihaltung der Weideflächen z. B. von natürlichem Baum- und Strauchwuchs und Verunkrautung sowie zur Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“.

2. Wer kann Antrag stellen?

Bewirtschafter von anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (z. B. Eigentümer, Pächter, Berechtigte, Kooperationen, Genossenschaften).

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

4. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, die beantragte(n) Weidefläche(n) durch Freihaltung z. B. von natürlichem Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie durch die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ zu kultivieren.

5. Beteiligung anderer Behörden/Stellen

- **Eigentumsalmen/-alpen**
Soweit es sich nicht um Flächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG handelt und wenn Zweifel bestehen, ob es sich um einen „geschlossenen Bestand“ im Sinn von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayWaldG handelt, ist die örtliche untere Forstbehörde als zuständige Fachbehörde zu beteiligen.
- **Berechtigusalmen/-alpen**
Es ist zusätzlich der örtliche Forstbetrieb der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Vertreter des Grundeigentümers (i. d. R. der zuständige Revierleiter der BaySF) zu beteiligen.

6. Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:	900 €/ha Lichtweidefläche
Zuwendungen unter	900 €/Betrieb
	werden nicht gewährt
Förderhöchstbetrag:	3.000 €/Betrieb
	innerhalb 3 Kalenderjahre

Die beihilferechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013. Die einem Betrieb/Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen nach dieser Verordnung darf insgesamt 15.000 €, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, nicht übersteigen. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, mit dem Antrag eine „De-minimis“-Beihilfenliste (beim AELF erhältlich) mit dem aktuellen Sachstand beim AELF einzureichen (nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF).

7. Meldung der abgeschlossenen „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn die vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und der Abschluss der Maßnahme zeitnah dem zuständigen AELF gemeldet wird (nähere Auskunft hierzu erteilt das AELF).

8. Sonstige Bestimmungen

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Erlaubnispflichtige Rodungen, Maßnahmen der chemischen Unkrautbekämpfung sowie laufende Pflegemaßnahmen sind nicht förderfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - der Verwendungszweck oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- Wenn festgestellt wird, dass
 - falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
 ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme am Programm bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen.
- Um Unstimmigkeiten zu vermeiden (z. B. bei der Beseitigung von Schwendmaterialien durch Verbrennen) sollte rechtzeitig die Kreisverwaltungsbehörde entsprechend informiert werden.

Anlage 3 zu L2-7292-1/499

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
**Amt für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten (AELF)**

**Antrag auf Förderung
 nach den Richtlinien 2014 des Bayerischen Staatsministeriums
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des
 Bayerischen Bergbauernprogramms –Teil A:
 „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“
 auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)**

Anlage
 Auszug aus der FeKa

Als Bewirtschafter einer anerkannten Alm/Alpe und/oder
 Heimweide

Name der Alm/Alpe/Heimweide

Im Namen und Auftrag der

Name der Alm-/Alp-/Weidegenossenschaft

beantrage ich auf folgender/folgenden Lichtweidefläche/n,
 Heimweidefläche/n notwendige „Sanierungs- und Erhaltungs-
 maßnahmen“.

Kontroll- und Bearbeitungs- vermerke des AELF	Datum/NZ
Eingangsstempel angebracht	
Vorkontrolle <input type="checkbox"/> Antrag ist plausibel und vollständig	
EDV-Eingabe <input type="checkbox"/> Antrag	
Vor-Ort-Kontrolle Datum der Kontrolle _____ _____	
Fehlende/unvollständige Antragsunterlagen <input type="checkbox"/> Auszug aus der FeKa <input type="checkbox"/> Aufstellung über „De-minimis“-Beihilfen <input type="checkbox"/> _____	erledigt/ Datum/NZ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

A Eigentums-/Genossenschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI ¹ oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße	
		Gesamtlicht- weidefläche der Alm/Alpe, Heimweidefläche ha	davon beantragte ² Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ ha
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>80</i>	<i>3</i>

B Berechtigungs-/Gemeinschaftsalmen/-alpen/Heimweiden

FID: DEBYLI ¹ oder Gemarkung, Flurstücks-Nr.	Name der Alm(en)/Alpe(n), Heimweide	Flächengröße		
		Gesamtlicht- weide- fläche der Alm/Alpe, Heimweide- flächen ha	anteilige Licht- weidefläche, Heimweidefläche des Antrag- stellers (Weidebe- rechtigter) ha	davon beantragte ² Lichtweidefläche, Heimweidefläche für „Sanierungs- und Erhaltungs- maßnahmen“ ha
<i>FID = 1119000120</i>	<i>Musteralm/-alpe</i>	<i>100</i>	<i>20</i>	<i>3</i>

Die beantragten Flächen liegen in einem:

- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- _____

¹ Flächenidentifikator. Falls Feldstück in der „Digitalen Feldstückskarte Bayern“ (FeKa) nicht erfasst, Gemarkung und Flurstücksnummer angeben.

² Die beantragte Fläche ist vom Antragsteller in die FeKa exakt einzuzeichnen (ggf. Stichmaße setzen).

1. Beginn der Maßnahmen

Mit den „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ darf erst nach Bewilligung der Maßnahmen begonnen werden.

Mit den Maßnahmen habe ich **noch nicht** begonnen.

- 2.** Ich **versichere**, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Sofern Belange der Forstwirtschaft, Naturschutz und der Landespflege, der Wasserwirtschaft oder sonstiger Behörden/Stellen berührt werden, sind die entsprechenden Behörden/Stellen einzuschalten.

3. Bisherige Förderung

Ich erkläre, dass meinem Betrieb/Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den zwei vorangegangenen Jahren

keine „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 gewährt wurden.

„De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 gewährt wurden. Eine Aufstellung über erhaltene „De-minimis“-Beihilfen liegt dem Antrag bei.

4. Mehrfachförderung

Ich erkläre, dass ich für die in die Förderung einbezogene(n) Fläche(n) keine sonstigen Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen (z. B. staatliche/kommunale Mittel) beantrage bzw. erhalte.

Falls ja, Zuwendungsgeber, Höhe der Mittel _____

5. Mir ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind.
- die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die beigefügten Anlagen, sofern erforderlich, Bestandteil des Antrags sind.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags und zur Berechnung der Förderhöhe benötigt und zu diesem Zweck auch mit Angaben aus früheren und aktuellen anderen Förderanträgen (z. B. Mehrfachantrag) verglichen.

- 7.** Das **Merksblatt** zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A) ist Bestandteil des Antrages. Von den darin enthaltenen Verpflichtungen **habe ich Kenntnis genommen**.

Ich versichere, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers¹

¹Bei Personengemeinschaften bzw. juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Telefon

Anlage 4 zu L2-7292-1/499

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Förderung nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Anlagen

- 1 Bescheinigung über „De-minimis“-Beihilfen
- 1 Vordruck – Meldung über durchgeführte „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/
Alpen und Heimweiden
- 1 Merkblatt
- 1 Luftbild (Detailansicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom _____ zur Förderung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen bzw. Heimweiden wird Ihnen eine Zuwendung (Projektförderung) in Höhe von

_____ €

bewilligt.

Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ist der **beantragte Flächenumfang** (ha) für „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“, multipliziert mit dem Förderbetrag in Höhe von **900 € je Hektar (ha)/Lichtweidefläche**.

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag je ha Lichtweidefläche 900 €	Auszahlungsbetrag €

1. Zuwendungszweck

Freihaltung der beantragten „Weidefläche(n)“ von z. B. natürlichen Holzaufwuchs und Verunkrautung sowie die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteile des Bescheides, soweit sich nachfolgend nichts Abweichendes ergibt.

3. Besondere Nebenbestimmungen

3.1 Die Vorgaben im Antrag sind Bestandteile dieses Bescheides und verbindlich.

Sie sind verpflichtet, die im „Merkblatt zur Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ genannten Bestimmungen auf den beantragten „Weideflächen“ einzuhalten.

3.2 Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung erst freigegeben, wenn der Antragsteller dem AELF unter Verwendung des beiliegenden „Meldevordrucks“ (vgl. Anlage) mitgeteilt hat, dass die beantragten „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ bestimmungsgemäß durchgeführt wurden.

3.3 Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.

3.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam und die bewilligten Fördermittel verfallen, sofern der Zuwendungsempfänger nicht spätestens bis _____, die beantragten „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ durchgeführt hat.

3.5 Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (z. B. Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmitteilung) sind mindestens sechs Jahre, „De-minimis“-Bescheinigungen mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren.

4. Hinweise

4.1 Die Finanzierung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ erfolgt ausschließlich aus Fördermitteln des Freistaates Bayern. Die beihilferechtliche Grundlage stellt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 dar. Die einem Betrieb/Unternehmen nach dieser Verordnung gewährte Beihilfe darf insgesamt 15.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen („De-minimis“-Beihilfe).

4.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG). Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4.3 Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen und die beiliegenden Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz wird hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Anlage 5 zu L2-7292-1/499

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

„De-minimis“-Bescheinigung Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe 15.000 € nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber	Zuschuss €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte (Zuschüsse) vom Schwellenwert 15.000 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Die jetzt mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung in Höhe von _____ € konnte erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 1408/2013 kann eine Kürzung der Zuwendung zur Einhaltung der 15.000 €-Grenze nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderungen innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Anlage 7 zu L2-7292-1/499

Antragsteller (Name, Vorname)	Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr., Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

An das
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft
 und Forsten (AELF)

**Meldung über durchgeführte
 „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“
 auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)
 Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A**

Hiermit zeige ich an, dass die Maßnahmen wie beantragt durchgeführt wurden.

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der beantragten Fördermittel erst nach Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ durch den Alm-/Alpfachberater nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Anlage 8 zu L2-7292-1/499

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

Auszahlungsmitteilung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrages vom _____ wird Ihnen für die ordnungsgemäße Durchführung von „Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ folgende Förderung gewährt:

Einbezogene Fläche ha	Förderbetrag 900 € je ha	Förderbetrag €

Der zur Zahlung fällige Betrag in Höhe von insgesamt _____ € wird auf das Konto

IBAN _____ BIC _____ überwiesen.

Hinweis:

Im Falle einer fehlerhaften Berechnung bleibt die Rückforderung des Auszahlungsbetrages oder von Teilbeträgen vorbehalten.

Unterschrift

VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽¹⁾,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Staatliche Zuwendungen, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind. Der Rat kann jedoch nach Artikel 109 AEUV Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Die Kommission kann nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 109 AEUV festgelegt, dass De-minimis-Beihilfen eine solche Art von Beihilfen darstellen können. Auf dieser Grundlage werden De-minimis-Beihilfen — d. h. Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden — als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

(2) Die Kommission hat den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV in zahlreichen Entscheidungen und Beschlüssen näher ausgeführt. Sie hat ferner ihren Standpunkt zu dem De-minimis-Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 107 Absatz 1 AEUV als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert: zunächst in ihrer Mitteilung über De-minimis-Beihilfen ⁽³⁾ und anschließend in

der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ⁽⁵⁾. Da für den Agrarsektor Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, wurde der Agrarsektor bzw. Teile desselben vom Geltungsbereich der genannten Verordnungen ausgenommen. Die Kommission hat bereits eine Reihe von Verordnungen mit Vorschriften über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor verabschiedet, zuletzt die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 ⁽⁶⁾. Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 ist es angebracht, diese Verordnung in einigen Punkten zu überarbeiten und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

(3) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 sollten der Beihilfehöchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, auf 15 000 EUR und die nationale Obergrenze auf 1 % des jährlichen Produktionswerts angehoben werden. Diese neuen Höchstbeträge stellen nach wie vor sicher, dass die einzelnen unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(4) Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung ⁽⁷⁾. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass alle Einheiten, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten ⁽⁸⁾. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Verordnung eine erschöpfende Liste eindeutiger Kriterien enthalten, anhand deren geprüft werden kann, ob zwei oder mehr Unternehmen

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 227 vom 6.8.2013, S. 3.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen (ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35).

⁽⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289.

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/99, Slg. 2002, I-5163.

innerhalb eines Mitgliedstaats als ein einziges Unternehmen anzusehen sind. Die Kommission hat unter den bewährten Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission⁽²⁾ diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geeignet sind. Diese Kriterien, mit denen die Behörden bereits vertraut sind, sollten in Anbetracht des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gelten. Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen. Ebenso sollten diese Kriterien gewährleisten, dass einzelne Mitglieder einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft als miteinander verbunden angesehen werden, sofern nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzelhandwerker mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt, vorausgesetzt, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

- (5) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission⁽³⁾ aufgenommen worden.
- (6) Sobald die Union eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung unterlaufen oder Ausnahmen von ihr schaffen⁽⁴⁾. Deshalb sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der erworbenen oder vermarkteten Erzeugnisse richtet, vom Geltungsbereich

dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten Fördermaßnahmen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.

- (7) Diese Verordnung sollte weder für Ausfuhrbeihilfen gelten noch für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Erzeugnissen abhängig gemacht werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten gelten. Beihilfen für die Teilnahme an Messen oder für die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Hinblick auf die Einführung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (8) Der für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu liegende Zeitraum von drei Jahren sollte fließend sein, d. h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.
- (9) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in anderen Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallen, sollte die genannte Verordnung für Beihilfen gelten, die für diese anderen Bereiche oder anderen Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.
- (10) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, sollte die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission⁽⁵⁾ für Beihilfen gelten, die für letzteren Sektor gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.
- (11) Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die verhindern, dass die in spezifischen Verordnungen oder Kommissionsbeschlüssen festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten umgangen werden können. Zudem sollte sie klare Kumulierungsvorschriften enthalten, die einfach anzuwenden sind.

⁽¹⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (siehe S. 1 dieses Amtsblatts).

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, Frankreich/Kommission, C-456/00, Slg. 2002, I-11949.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6).

- (12) Diese Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen wird, etwa wenn die Maßnahme dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genügt oder keine Übertragung staatlicher Mittel erfolgt. Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Höchstbeträge oder der nationalen Obergrenze nicht berücksichtigt werden.
- (13) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für De-minimis-Beihilfen gelten, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen oder bei sonstigen Beihilfeformen möglich, bei denen eine Obergrenze gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Ist eine Obergrenze vorgesehen, so muss der Mitgliedstaat, solange der genaue Beihilfebetrags nicht bekannt ist, davon ausgehen, dass die Beihilfe der Obergrenze entspricht, um zu gewährleisten, dass mehrere Beihilfemaßnahmen zusammengenommen den Höchstbetrag nach dieser Verordnung nicht überschreiten und die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- (14) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrags sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um die Berechnung zu vereinfachen, sollten Beihilfen, die nicht in Form eines Barzuschusses gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und einfachen Anwendung der Beihilfenvorschriften sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze, die der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁽¹⁾ zu entnehmen sind, als marktübliche Zinssätze herangezogen werden.
- (15) Beihilfen in Form von Darlehen, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Darlehen,
- sollten als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Zur Vereinfachung der Behandlung von Kleindarlehen mit kurzer Laufzeit sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl der Höhe als auch der Laufzeit des Darlehens Rechnung trägt. Nach den Erfahrungen der Kommission kann bei Darlehen, die durch Sicherheiten unterlegt sind, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und die einen Darlehensbetrag von 75 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Darlehensbetrag von 37 500 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten, davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.
- (16) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt. Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzinstrumenten im Sinne der Risikofinanzierungsleitlinien⁽²⁾ bereitgestellt werden, sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn gewährleistet ist, dass die im Rahmen der betreffenden Maßnahme gewährten Kapitalzuführungen den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (17) Beihilfen in Form von Garantien, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Garantien, sollten als transparent angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Kommissionsmitteilung für die betreffende Unternehmensart festgelegten *SAFE-Harbour-Prämie* berechnet worden ist⁽³⁾. Zur Vereinfachung der Behandlung von Garantien mit kurzer Laufzeit, mit denen ein Anteil von höchstens 80 % eines relativ geringen Darlehensbetrags besichert wird, sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens als auch die Garantielaufzeit erfasst. Diese Vorschrift sollte nicht für Garantien gelten, mit denen nicht Darlehen, sondern beispielsweise Beteiligungsgeschäfte besichert werden. Bei Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

⁽²⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

⁽³⁾ Zum Beispiel Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

beziehen und die einen Betrag von 112 500 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. Gleiches gilt für Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 56 250 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Garantien anwenden, die bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und die von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgemitteilung akzeptiert wurde, sofern sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

- (18) Wenn eine De-minimis-Beihilferegelung über Finanzintermediäre durchgeführt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Finanzintermediäre keine staatlichen Beihilfen erhalten. Dies kann z. B. sichergestellt werden, indem Finanzintermediäre, denen eine staatliche Garantie zugutekommt, verpflichtet werden, ein marktübliches Entgelt zu zahlen oder den Vorteil vollständig an den Endbegünstigten weiterzugeben, oder indem der De-minimis-Höchstbetrag und die anderen Voraussetzungen dieser Verordnung auch auf Ebene der Finanzintermediäre eingehalten werden.
- (19) Nach erfolgter Anmeldung durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, bei der es sich nicht um einen Zuschuss, ein Darlehen, eine Garantie, eine Kapitalzuführung oder eine Risikofinanzierungsmaßnahme handelt, die in Form einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt und daher unter diese Verordnung fallen könnte.
- (20) Die Kommission hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass die Beihilfavorschriften eingehalten werden, und nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen nach den De-minimis-Vorschriften gewährt werden, den insgesamt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung den Betrag der gewährten De-minimis-Beihilfen

mitteilen und es darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet sein, die gewährten Beihilfen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Höchstbeträge nicht überschritten und die Regeln zur Kumulierung eingehalten werden. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens über andere unter diese Verordnung oder andere De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im betreffenden Steuerjahr oder in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden, erhalten hat. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungspflicht stattdessen auch dadurch erfüllen können, dass sie ein Zentralregister einrichten, das vollständige Informationen über die gewährten De-minimis-Beihilfen enthält, und sie überprüfen, dass jegliche neue Gewährung einer Beihilfe den einschlägigen Höchstbetrag einhält.

- (21) Jeder Mitgliedstaat sollte sich vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass weder der De-minimis-Höchstbetrag noch die nationale Obergrenze durch die neue De-minimis-Beihilfe in seinem Hoheitsgebiet überschritten werden und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.
- (22) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und insbesondere der Tatsache, dass die Beihilfepolitik grundsätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung begrenzt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert wird, sollte den Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist eingeräumt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, mit folgenden Ausnahmen:
- Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet;
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
 - Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Erzeugnisse Vorrang vor eingeführten Erzeugnissen erhalten.

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in einem oder mehreren der unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallenden Bereiche tätig ist oder andere unter die genannte Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, so gilt die genannte Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(3) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, so gilt die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 für Beihilfen, die für letzteren Sektor gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates⁽¹⁾ fallen.

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmenseinheiten mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen

Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 EUR nicht übersteigen.

(3) Die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen, die den in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf die im Anhang festgesetzte nationale Obergrenze nicht übersteigen.

(4) Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

(5) Der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag und die in Absatz 3 genannte nationale Obergrenze gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

(6) Für die Zwecke des in Absatz 2 genannten Höchstbetrags und der in Absatz 3 genannten nationalen Obergrenze wird die Beihilfe als Barzuschuss ausgedrückt. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrags ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

(7) Wenn der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag oder die in Absatz 3 genannte nationale Obergrenze durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags oder der nationalen Obergrenze führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Artikel 4

Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents

(1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“).

(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Zinszuschüssen werden als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen.

(3) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfenbegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht; und

b) das Darlehen durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen und einen Betrag von 75 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 37 500 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Darlehen mit einem geringeren Darlehensbetrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent als entsprechender Anteil des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrags berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

(4) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(5) Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten gewährt werden, gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das einem einzigen Unternehmen bereitgestellte Kapital den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(6) Beihilfen in Form von Garantien gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfenbegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht; und

b) sich die Garantie auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens bezieht und einen Betrag von 112 500 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 56 250 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Garantien mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent dieser Garantie als entsprechender Anteil des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrags berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage von in einer Mitteilung der Kommission festgelegten *SAFE-Harbour*-Prämien berechnet wurde; oder

d) vor der Durchführung

i) die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der Garantie bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermitteilung akzeptiert wurde und

- ii) sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht.

(7) Beihilfen in anderer Form gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Artikel 5

Kumulierung

(1) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch in einem oder mehreren der unter die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 fallenden Bereiche tätig ist oder andere unter die genannte Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, können die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Agrarerzeugnissektor mit den De-minimis-Beihilfen für letztere Bereiche oder Tätigkeiten bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten einschlägigen Höchstbetrag kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als auch im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist, können die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Agrarerzeugnissektor mit den im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 gewährten De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in letzterem Sektor bis zu dem in der genannten Verordnung festgelegten Höchstbetrag kumuliert werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

(3) De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Artikel 6

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen im Einklang mit dieser Verordnung eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe im Einklang mit dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Höchstbetrag erreicht ist und die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze überschritten ist, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister für De-minimis-Beihilfen mit vollständigen Informationen über alle von Behörden in diesem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen, so wird Absatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Steuerjahren erfasst, nicht mehr angewandt.

(3) Der Mitgliedstaat gewährt die neue De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrag übersteigt und auch die in Artikel 3 Absatz 3 genannte nationale Obergrenze nicht überschritten wird und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen sämtliche die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen auf und stellen sie zusammen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegelungen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen gesetzten längeren Frist alle Informationen, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung oder anderer De-minimis-Verordnungen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten gewährt wurden, sofern diese Beihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Rahmenbestimmungen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(2) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2008 gewährt wurden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale

des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(3) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2014 gewährt wurden bzw. werden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung sind De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate durch diese Verordnung gedeckt.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

**Kumulierter Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für die Unternehmen des Agrarsektors nach Mitgliedstaaten
(Artikel 3 Absatz 3)**

(in EUR)

Mitgliedstaat	Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen
Belgien	76 070 000
Bulgarien	43 490 000
Tschechische Republik	48 340 000
Dänemark	105 750 000
Deutschland	522 890 000
Estland	8 110 000
Irland	66 280 000
Griechenland	109 260 000
Spanien	413 750 000
Frankreich	722 240 000
Kroatien	28 610 000
Italien	475 080 000
Zypern	7 060 000
Lettland	10 780 000
Litauen	25 860 000
Luxemburg	3 520 000
Ungarn	77 600 000
Malta	1 290 000
Niederlande	254 330 000
Österreich	71 540 000
Polen	225 700 000
Portugal	62 980 000
Rumänien	180 480 000
Slowenien	12 320 000
Slowakei	22 950 000
Finnland	46 330 000
Schweden	57 890 000
Vereinigtes Königreich	270 170 000

787-L

**Bayerisches Bergbauernprogramm
Teil B: „Förderung der
Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“
(BBP-B)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 29. Januar 2014 Az.: L2-7292-1/500

Inhaltsübersicht

Rechtsvorschriften

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Fördervoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Verfahren
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Maßnahmenübersicht
 Anlage 2: Antragsvordruck
 Anlage 3: Bewilligungsbescheid
 Anlage 4: Verwendungsnachweis
 Anlage 5: Auszahlungsmitteilung
 Anlage 6: „De-minimis“-Erklärung
 Anlage 7: „De-minimis“-Bescheinigung
 Anlage 8: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Rechtsvorschriften sind

- Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG),
- Gebietskulisse der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1),
- Alpenkonvention in Bayern, Protokoll „Berglandwirtschaft“,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Bereich der Alm-/Alp- und Weidewirtschaft soll

- die Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleisten,

- zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland beitragen,
- die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung unterstützen und
- zur Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sanierung und Neubau von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit bzw. der Arbeitsbedingungen dienen

Gefördert werden können:

2.1.1 Stall, Futter- und Bergeraum, Dungstätte sowie Anlagen zur Energieversorgung des Alm-/Alpgebäudes;

2.1.2 technische Einrichtungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Alm-/Alpgebäuden wie Aufstallung, Melkanlage, Milchkühlung sowie die technische Ausstattung einer Sennalm/-alpe zur Herstellung von Bergkäse;¹⁾

2.1.3 ausschließlich für das Alm-/Alppersonal der Wohnteil mit Heizung, sanitären Einrichtungen sowie die für die alm-/alpwirtschaftliche Nutzung und die für eine untergeordnete Gästebewirtung (max. 10 Sitzplätze) während der Alm-/Alpsaison benötigte Kläranlage.

2.2 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft

Gefördert werden können:

2.2.1 Viehschutzhütten, die aufgrund der Bauweise und Ausstattung für den vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;

2.2.2 Anlagen zur Wasserversorgung wie Brunnen, Quelfassung, Tränken, Wasserhebung mit Widder;

2.2.3 Weidegeräte wie Weidezäune, Weideroste, Elektro- bzw. Solargeräte für Weidezäune, Fang-, Wiege- und Fütterungseinrichtungen, Beobachtungskanzeln sowie Klauenpflegestände.

2.3 Bau von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen bzw. von Ersatzflächen im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung sowie deren grundlegende Erneuerung (Ausbau, Befestigung, Böschungsverbauung, Regelung des Oberflächenwassers)

2.4 Beschaffung von Spezialmaschinen

Gefördert werden können:

Fabrikneue Spezialschlepper und -fahrzeuge, die aufgrund der besonderen Erschließungssituation (geringe Wegbreite) zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Almen/Alpen erforderlich sind.

1) Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

2.5 Einschränkungen

2.5.1 Ein Neubau von Alm-/Alpgebäuden wird nur gefördert, wenn

- die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes durch wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann; dies ist durch Kostenvoranschläge oder eine Stellungnahme des Fachberaters für landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern nachzuweisen.
- im Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung oder einer Alm-/Alpanerkennung ein Alm-/Alpgebäude erforderlich ist.

2.5.2 Auf anerkannten Almen/Alpen oder Ersatzflächen im Zusammenhang mit der Waldweidebereinigung werden Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Wildtierhaltung bzw. eine ganzjährige Viehhaltung nicht gefördert.

2.5.3 Außerhalb von anerkannten Almen/Alpen bzw. der im Rahmen einer Waldweidebereinigung geschaffenen Ersatzflächen werden Weideeinrichtungen nur gefördert, wenn die Weiden ausschließlich für die extensive Viehhaltung (Jungrinderaufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter- und Ammenkühe, Schafe, Ziegen oder Pferde) sowie für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie Muffelwild gemäß den Richtlinien vom 2. Januar 2007 (AllMBI S. 156) genutzt werden.

2.5.4 Kooperationen werden nur gefördert, wenn

- die gemeinschaftlich genutzten Almen/Alpen mindestens 10 ha Lichtweide oder die gemeinschaftlich genutzten Weiden für extensive Viehhaltung mindestens 5 ha umfassen und
- die überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist (beliebige Rechtsform). Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen sein. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kläranlagen, die nicht ausschließlich der alm-/alpwirtschaftlichen Nutzung mit untergeordneter Gästebewirtung dienen,
- Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Lampen, Külschrank, Kachelofen etc. sowie aufwendige Einbauten im Wohnteil von Alm-/Alpgebäuden,
- wiederkehrende notwendige und übliche Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen wie Streich- und Ausbesserungsarbeiten bei Alm-/Alpgebäuden, laufende Zaun- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen sowie
- „stallähnliche“ Viehschutzhütten in massiver Ausführung mit Versorgungseinrichtungen (Futterraum, Dungstätte, Güllerraum).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor

der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Fördersäule der GAP erhalten hat.

3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind.

3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Fördermittel dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes gewährt werden.

4.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (veröffentlicht im ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Erklärung im Antragsvordruck – Anlage 2).

4.4 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung (Verlegung, Ablösung, Trennung von Wald und Weide, Umwandlung) kann gewährt werden, wenn

- eine Bereinigung
 - im Staatswald durch notariellen Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung zwischen Weideberechtigtem und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatsforsten (BaySF), erfolgt oder
 - im Privat- und Körperschaftswald durch die Weiderechtskommission und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) anerkannt wird und

– die freigestellte Waldfläche im Berggebiet liegt und

– ein fachliches Konzept vorliegt, das Angaben zu Art und Umfang der Bereinigung (tatsächliche Waldweidebereinigung in Normalkuhgräsern [NKG]) und zu notwendigen Folgemaßnahmen sowie deren zeitlicher Umsetzung enthält. Das Konzept erstellen die Weiderechtskommission und das AELF in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unternehmen „Bayerische Staatsforsten“ und dem Antragsteller. Dabei ist eine den Umständen des Einzelfalles entsprechende möglichst vollständige Bereinigung anzustreben.

4.4.1 Die besondere Förderung für Folgemaßnahmen kann bis fünf Jahre nach Vertragsabschluss bzw. Anerkennung des Verfahrens beantragt werden.

4.4.2 Die vertraglichen Regelungen zur Waldweidebereinigung sowie das fachliche Konzept sind – soweit sie in Zusammenhang mit einer Förderung nach diesen Richtlinien stehen – als Auflagen Bestandteile des Zuwendungsbescheides.

4.4.3 Auf einer Alm/Alpe kann ein Bewirtschafter bzw. Berechtigter – auch bei schrittweiser Waldweidebereinigung – nur einmal die erhöhte Förderung in Anspruch nehmen. Nach Abschluss einer Trennung von Wald und Weide sind weitere Investitionen nur nach den üblichen Sätzen zuwendungsfähig.

4.5 Beginn der Maßnahmen

Die Investitionen (Maßnahmen) dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Härtefällen (z. B. Brand, Elementarschäden) zustimmen, dass Maßnahmen, die nach Antragstellung ohne Bewilligung begonnen wurden, noch in die Förderung einbezogen werden.

4.6 Förderhäufigkeit

4.6.1 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 dürfen die in den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.4 jeweils festgelegten Höchstbeträge innerhalb von sechs Jahren nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge gelten jeweils für eine funktionsgerechte Einheit (z. B. Alm-/Alpgebäude einschließlich Kläranlage, Energie- und Wasserversorgung). Eine Förderung von Bauabschnitten zur Umgehung der Höchstbeträge ist nicht zulässig.

4.6.2 Bei den Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2, 2.2.3 und 2.4 können Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung des Zuwendungszweckes nur gefördert werden, wenn durch einen Kostenvoranschlag nachgewiesen wird, dass eine Reparatur höhere Ausgaben als eine Neuanschaffung verursacht.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt (Projektförderung).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Zahlungsbelege seitens des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti sowie Arbeitsleistungen von Genossenschaftsmitgliedern entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe nach Abzug der Umsatzsteuer, sofern die Genossenschaft als „selbstständiges Unternehmen“ fungiert und einen Jahresabschluss erstellt.

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsmäßige Anschlussbeträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen sowie für Leistungen eines gewerblichen Nebenbetriebes des Antragstellers werden keine Zuwendungen gewährt.

Bei besonders kostenintensiven Maßnahmen können die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage einfacherer und kostengünstigerer, aber noch funktionsgerechter und dem Zuwendungszweck entsprechender Vorhaben festgesetzt werden (Vergleichsangebot).

5.2.2 Sind Investitionen als Folge eines Brandes erforderlich, müssen bare Eigenmittel mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnet oder errechnen würde. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Entschädigungsbetrag der Brandversicherung von den Bruttoausgaben vorrangig abzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Alm-/Alpgebäude im Berggebiet) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 56.200 €, bei Sennalmen/alpen jedoch höchstens 66.500 €;

5.3.2 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.3 (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte, Ausschlusswegebau) jeweils 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens jeweils 15.300 €;

5.3.3 Besondere Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung

Tatsächliche Waldweidebereinigung in NKG	Zuschüsse bis zu ... v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch	
	66.500 € je Alm-/Alpgebäude	25.600 € je Maßnahme (Viehschutzhütte/Wasserversorgung/Weidegeräte/Anschlussweg)
≥ 1,0 – 2,99	65	70
3,0 – 4,99	75	80
≥ 5,0	75	90

5.3.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Spezialmaschinen zur Verbesserung der Erschließung von Almen/Alpen) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens insgesamt 25.600 €.

5.4 Die Zuwendungen sind auf volle Euro abzurunden.

5.5 Zuwendungen unter

- 500 € bei Maßnahme 2.2,
- 1.000 € bei Maßnahmen 2.1 und 2.3,
- 2.000 € bei Maßnahme 2.4

je Antrag werden nicht gewährt.

6. Mehrfachförderung

Nur bei denkmalgeschützten Alm-/Alpgebäuden kann eine Förderung nach diesen Richtlinien mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen und mit kommunalen Zuwendungen kombiniert werden. Dabei darf jedoch die Summe aller Zuwendungen, die sich auf den Denkmalschutz beziehen, 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht

überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien entsprechend zu reduzieren.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.2 Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) als Zuwendungen gewährt. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln.

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.3 Ergänzend bzw. abweichend gilt:

7.3.1 Die zeitliche Bindung des Zweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet

– bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung,

– bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

– Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zehn Jahre. Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach diesen Richtlinien gewährt wurde.

7.3.2 Nrn. 3 und 4.2 ANBest P werden nicht angewendet.

7.3.3 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

7.3.4 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

7.4 Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der [Anlage 2](#) (Antragsvordruck) bei dem für den Betriebssitz zuständigen AELF einzureichen.

Bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) ist der Antragsteller verpflichtet, eine „De-minimis“-Erklärung (vgl. [Anlage 6](#)) unterschrieben mit dem Antrag beim AELF einzureichen.

8.2 Bewilligung

Das AELF entscheidet über den Antrag, gibt die Antragsdaten in die EDV ein (BALIS-Anwendung 10.3.1.2) und erteilt im Rahmen des Bewilligungskontingentes einen Bewilligungsbescheid ([Anlage 3](#)). Bei Mehrfachförderungen (vgl. Nr. 6) ist bei der Bewilligung nach diesen Richtlinien die Förderung anderer Zuwendungsgeber zu berücksichtigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen/Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (vgl. Nr. 2.1.2) die vom AELF entsprechend ausgefüllte „De-minimis“-Bescheinigung (vgl. [Anlage 7](#)).

8.3 Nachfinanzierung/Zusatzmaßnahmen

Einem Antrag auf Nachfinanzierung kann unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes zugestimmt werden, wenn bei der Durchführung des bereits bewilligten Vorhabens erhebliche Ausgabensteigerungen entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Erstbewilligung) nicht vorhersehbar waren, und das Vorhaben ohne ergänzende Förderung gefährdet wäre.

Bei „De-minimis“-Beihilfen Gewerbe müssen die Änderungen auf das Kalenderjahr der Erstbewilligung angerechnet werden (Obergrenzenprüfung).

Anträge auf Änderungen (Umbewilligung), die sich innerhalb des bewilligten Förderrahmens der Erstbewilligung bewegen, sollten grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang zum Ausgangskonzept besteht und die Maßnahme notwendig und sinnvoll ist.

Zusätzliche Investitionsmaßnahmen, die über den bewilligten Förderrahmen des Erstbescheides hinausgehen, sind im Rahmen von Neuansuchen zu behandeln.

8.4 Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung der Zuwendung

Das AELF prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis ([Anlage 4](#)) und die bestimmungsgemäße Durchführung der Maßnahmen, ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle.

Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung der Zuwendung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen; die bei einem teilweisen Mittelabruf vorgelegten Rechnungsbelege sind dem Antragsteller erst nach der Schlussabrechnung/Auszahlungsmitteilung (letzte Rate) zurückzugeben ([Anlage 5](#)).

Vor Auszahlung der Zuwendung prüft das AELF anhand einer selbst ausgedruckten Kontrollliste die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Datenbestandes; ggf. sind die Daten zu berichtigen. Die Daten der Kontrollliste sind als sachlich richtig durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Die Zuwendungen werden vom Staatsministerium über das zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) direkt auf das Konto der Hausbank des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Die Auszahlungslisten sind vom AELF selbst auszudrucken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Januar 2014 –

Teil B: Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft • Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland • Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung • Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide 			
Gegenstand der Förderung	2.1	2.2	2.3	2.4
	Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden¹	Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Vihschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)	Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen	Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat, • Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen, • Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder. 			
Förderungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. • Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben. • Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes, • LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform), • bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung). 			
Höhe der Förderung	50 % der Ausgaben, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Ausgaben, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Ausgaben, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Ausgaben, max. jeweils 25.600 €	50 % der Ausgaben; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Ausgaben, max. 25.600 €	50 % der Ausgaben, max. 25.600 €
Mindestauszahlungsbetrag je Antrag	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

¹ Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

Antragsteller (Name, Vorname)		Betriebsnummer	
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		Änderung der Bankverbindung (wenn ja, neue Bankverbindung angeben)	
PLZ, Ort		IBAN	
Telefon		BIC	
		ja nein	

An das
Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung

nach den Richtlinien 2014 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zur Durchführung des Bayerischen Bergbauernprogramms – Teil B (BBP-B)
Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

1. Erklärungen

Zuwendungsberechtigter Personenkreis:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ !

- Ich bewirtschafte selbst mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Ich habe in den vergangenen 5 Jahren im Rahmen der Mehrfachantragstellung jeweils Fördermittel erhalten (z. B. Betriebsprämie, Ausgleichszulage, KULAP, Vertragsnaturschutz).
- oder bei Genossenschaften
- Wir bewirtschaften gemeinschaftlich mind. 10 ha Lichtweidefläche (Almen/Alpen) bzw. 5 ha Weiden
- Ich bin Eigentümer einer Alm/Alpe (sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt werden).

Ich habe folgende berufliche Fähigkeiten:

- mind. 3-jährige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes
- Bei Bewirtschaftungsdauer von weniger als 3 Jahren
(bei Genossenschaft (Name des Mitglieds: _____))
- die bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder
 den erfolgreichen Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule oder
 eine gleichwertige Berufsbildung: _____ oder
 Alm-/Alplehrkurs und mind. ein BiLa-Seminar oder
 mind. zwei BiLa-Seminare

Waldweidebereinigung

Die geplanten Maßnahmen stehen in Zusammenhang mit einer Waldweidebereinigung. Ich beantrage ein fachliches Konzept (Art und Umfang der Bereinigung, notwendige Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung). Die Waldweidebereinigung liegt im Berggebiet und erfolgt

- im Staatswald (notarieller Vertrag bzw. privatrechtliche Vereinbarung liegt bei)
- im Privat- und Körperschaftswald. Ich beantrage die Anerkennung als Verfahren zur Waldweidebereinigung. Auf den Flächen (Fl.-Nr. _____) verzichte ich mindestens auf die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung der Waldweide.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
<input type="checkbox"/>	geprüft/Voraussetzung erfüllt
<input type="checkbox"/>	lt. Ausdruck MFA: mehr als 3 ha oder mind. 5-jährige Bewirtschaftung
<input type="checkbox"/>	bei Genossenschaft: Mindestgröße (5 bzw. 10 ha) lt. Nachweis erreicht
<input type="checkbox"/>	Zuwendungsberechtigter Personenkreis
<input type="checkbox"/>	Berufl. Fähigkeiten erfüllt (ggf. durch Gesellschafter)
<input type="checkbox"/>	bei Genossenschaft: mind. 1 Mitglied erfüllt Ausbildungsvoraussetzung
<input type="checkbox"/>	Waldweidebereinigung

Alm-/Alpwirtschaft

Die Maßnahmen sind auf der

Alm/Alpe _____

Sennalm/-alpe _____
geplant.

Der Wohnteil des Alm-/Alpgebäudes wird auch außerlandwirtschaftlich genutzt, z. B. Gästebewirtung, Vermietung außerhalb der Alm-/Alpsaison etc.:

nein ja. Wenn ja, bitte erläutern

Bei Gästebewirtung, Anzahl der Sitzplätze: _____

Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde

Die baurechtliche Genehmigung

liegt bereits vor _____ ist bereits/wird noch beantragt ist nicht notwendig
(Datum und Nr. der Genehmigung)

Ggf. die naturschutzrechtliche Genehmigung

liegt bereits vor _____ ist bereits/wird noch beantragt ist nicht notwendig
(Datum und Nr. der Genehmigung)

Bisherige Förderung

In den letzten 6 Jahren habe ich nach o. g. Programm folgende Förderungen erhalten
(Datum der Bewilligung):

Mehrfachförderung

Für die unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen werden/wurden anderweitig Förderungsmittel beantragt.

nein ja, und zwar (Stelle und Betrag, ggf. Antragsdatum angeben):

Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Maßnahme(n) begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dabei gilt der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) bereits als Maßnahmenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn.

Mit den Maßnahmen habe ich noch nicht begonnen.

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF	
<input type="checkbox"/>	Anerkannte Alm/Alpe
<input type="checkbox"/>	geprüft/Voraussetzung erfüllt
<input type="checkbox"/>	Nutzung des Wohnteils
<input type="checkbox"/>	Genehmigung
<input type="checkbox"/>	Förderhäufigkeit
<input type="checkbox"/>	Mehrfachförderung
<input type="checkbox"/>	geprüft

4. Warnung vor Subventionsbetrug

Unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrages bzw. Rückforderung der Zuwendung, ggf. auch zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug führen. Subventionserhebliche Tatsachen sind

- die Angaben zu den Nummern 1 und 2 dieses Vordrucks,
- die Angaben in den mit dem Antrag und Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetrugs den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Förderung darf nicht an Unternehmen gewährt werden, die sich **in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ befinden (veröffentlicht im ABl. der EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2).

6. Hinweis nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Daten im Antrag und im Verwendungsnachweis werden teilweise gespeichert. Mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach Bewilligung werden diese Daten gelöscht.

Die Daten werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für statistische Zwecke sowie für die Erstellung des Agrarberichtes und sonstiger Berichte übermittelt. Einzeldaten werden nicht veröffentlicht.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

* Bei Personengesellschaften, juristischen Personen bzw. Personengesellschaften die vertretungsberechtigte Person

Anlagen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bauplan, Lageplan, Skizzen | <input type="checkbox"/> Vereinbarung bzw. Vertrag zur Waldweideregulierung |
| <input type="checkbox"/> Kosten-, Lieferangebot | <input type="checkbox"/> Ausbildungsnachweis |
| <input type="checkbox"/> Bau- bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung | _____ |

Bearbeitungsvermerk des AELF

Angaben des Antragstellers wurden geprüft

ja nein

- Die Maßnahmen sind notwendig und zweckmäßig
 - Die Voraussetzungen für eine Förderung sind gegeben
- Ggf. Auflagen, Empfehlungen:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Besondere Vermerke (z. B. Ablehnungsgründe):

Datum

Unterschrift des Sachbearbeiters

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Telefon

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B) Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblatt „Verwendungsnachweis“
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom _____ 20 ____, wird Ihnen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das o. g. Programm eine Zuwendung als Projektförderung – **Anteilfinanzierung** für folgende Maßnahmen bewilligt:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)

- Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

- Anlagen zur Wasserversorgung _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

- Weideeinrichtungen _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

Bau, Erneuerung von Anschlusswegen zu Almen/Alpen (Maßnahme 2.3) _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

Kauf eines Spezialschleppers bzw. -fahrzeuges zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4) _____ % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____ EUR

Zuwendung insgesamt _____ **0,00 EUR**

Kurze Beschreibung der Maßnahmen (variabler Text):

Die bewilligten Mittel dürfen nur für die o. g. aufgeführten Investitionen verwendet werden. Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft.

3. Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbehörde Rechnungen mit Zahlungsnachweisen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Zuwendungen unter 500,- € bei Maßnahme 2.2, 1.000,- € bei Maßnahme 2.1 und 2.3 und 2.000,- € bei Maßnahme 2.4 je Antrag werden nicht gewährt. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden nachdem die Maßnahmen etwa zur Hälfte durchgeführt sind. Die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto des jeweiligen Jahres überwiesen. Sind die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft, können die Mittel erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden.

4. Verfall der bewilligten Mittel

Bewilligte Mittel verfallen, soweit sie nicht spätestens vor Ablauf des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres beansprucht werden. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist Fristverlängerung möglich. Die Verlängerung muss vor Fristablauf schriftlich beantragt werden.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie das fachliche Konzept (Waldweidebereinigung) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Abweichend bzw. ergänzend zur ANBest-P gilt:

5.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Nr. 4.1 ANBest-P endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen 12 Jahre nach Fertigstellung.
- bei geförderten sonstigen Investitionen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Werden geförderte Investitionen vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Baumaßnahmen um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung und bei sonstigen Investitionen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung. Sofern besondere Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorliegen, ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.2 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P werden nicht angewendet.**5.3 Anstelle von den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P gilt:**

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung wird durch den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt erbracht. Auf Nr. 6.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von Nr. 6.3 grundsätzlich 10 Jahre, sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften eingehalten werden müssen.**6. Besondere Nebenbestimmungen****6.1 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.****6.2 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.****6.3 Auf die Verwendung H-FCKW-haltiger Dämmstoffe ist mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit noch keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit H-FCKW-freien Dämmstoffen gibt, zu verzichten.****6.4 Sofern die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die bei der Bewilligung zugrundegelegten Ausgaben sind, ermäßigt sich die Förderung auf die nach den Richtlinien zulässigen Beträge (Nr. 2.1 ANBest-P). Insoweit richtet sich die endgültige Höhe der Förderungsbeträge nach den im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.****6.5 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (Maßnahme 2.12) müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.****6.6 Weitere Nebenbestimmungen**

7. Hinweise**7.1 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richtet sich nach Art. 43, 48, 49 und 49 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.****7.2 Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.**

Unterschrift _____



Abdruck Bereich Forsten am zuständigen AELF _____

Antragsteller (Name, Vorname)		Betriebsnummer	
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil			
PLZ, Ort			
Telefon			

An das
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Eingangsstempel

Verwendungsnachweis

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B) Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlage(n)
 _____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Zum Bewilligungsbescheid vom _____

Die Maßnahmen sind etwa zur Hälfte durchgeführt.
 insgesamt fertiggestellt bzw. abgeschlossen. Bisher wurden bereits _____ EUR ausgezahlt.

Die Ausgaben sind durch beiliegende Originalrechnungen mit Quittungen oder sonstigen Zahlungsnachweisen belegt (siehe Rückseite bzw. weitere Zusammenstellungen). Auflagen – soweit verfügt – wurden eingehalten.

Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren. Die Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

Für die gleichen Maßnahmen habe ich von anderer Seite folgende Mittel bereits erhalten/zugesagt erhalten bzw. beantragt (Stelle, Datum des Bescheides, Zuwendungsbetrag):

Förderungsbedeutsame Sachverhalte (z. B. zwischenzeitliche Übergabe oder Verpachtung, wesentliche Abweichungen bei den Ausgaben, ggf. noch nicht durchgeführte Arbeiten etc.):

Maßnahmen	Ausgaben lt. umseitiger Aufstellung in EUR ¹	Vom AELF auszufüllen		
		Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR ¹	Fördersatz in %	Zuschuss in EUR ²
Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) ¹⁾				
Schaffung und Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)				
– Viehschutzhütte				
– Anlagen zur Wasserversorgung				
– Weideeinrichtungen				
Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)				
Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)				
Summe Ausgaben/Zuschuss				

¹ Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.
² Auf volle Euro abrunden.

SMELF – L2/05-01.2014

 Datum, Unterschrift des Antragstellers

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
Telefon

Anlage 5 zu L2-7292-1/500

Betriebsnummer

Datum

Herrn/Frau

Auszahlungsmitteilung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B) Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlage(n)

_____ Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen

Aufgrund Ihres Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) vom _____ bzw. Ihres Zuwendungsbescheides vom _____ beträgt die Förderung:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1) _____ EUR

Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)

– Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen _____ EUR

– Anlagen zur Wasserversorgung _____ EUR

– Weideeinrichtungen _____ EUR

Anschluss- und Triebwegebau im Bereich anerkannter Almen/Alpen (Maßnahme 2.3) _____ EUR

Spezialschlepper und -fahrzeug zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4) _____ EUR

Gesamtförderbetrag _____ *0,00* EUR

Erläuterungen etc.

Unterschrift

Anlage 6 zu L2-7292-1/500
Anlage zum Antrag vom _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe als De-minimis-Beihilfe¹⁾ (Gewerbe)

Förderprogramm: _____

Unternehmen: _____

Betriebsnummer: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) keine De-minimis-Beihilfen** gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden **im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (Steuerjahren) folgende De-minimis-Beihilfen gewährt:**

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der bewilligten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme ²⁾ in EUR	Subventionswert ³⁾ bzw. Beihilfebetrug in EUR

Über die Beihilfe hinaus wurden folgende **De-minimis-Beihilfen beantragt⁴⁾, aber noch nicht gewährt⁵⁾:**

Datum der Antragstellung	Zuwendungs- bzw. Beihilfegeber	Aktenzeichen und Name der Maßnahme	Form der beantragten Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Beantragte Fördersumme ²⁾ in EUR	Subventionswert ³⁾ in EUR (soweit bekannt)

De-minimis-Beihilfen dürfen neben anderen genehmigten oder freigestellten Beihilfen für dieselben förderbaren Ausgaben nur bis zu der maximalen Förderintensität gewährt werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe gestattet.

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehend gemachten **Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (Bay-SubvG), § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG)**. Nach diesen Vorschriften wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen **unrichtige oder unvollständige Angaben** macht, oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (**Subventionsbetrug**).
2. Änderungen sind der Beihilfe gewährenden Stelle (Bewilligungsbehörde) vor einer Zuschusszusage mitzuteilen.

Ort, Datum

Name und rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Unternehmens

-
- ¹⁾ Bei **De-minimis-Beihilfen** nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, handelt es sich um Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht überschreiten dürfen. Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag. Jedoch sind die Antragsteller verpflichtet, der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine vollständige Übersicht der in den letzten drei Kalenderjahren (Steuerjahren) auf Basis dieser Verordnung erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
 - ²⁾ Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag aus der De-minimis-Bescheinigung (z. B. bei Zuschüssen der Zuschussbetrag, bei zinsverbilligten Darlehen die Höhe der Darlehenssumme, bei Bürgschaften der Bürgschaftsbetrag etc.). Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen.
 - ³⁾ Einzutragen ist der ausgewiesene Betrag der De-minimis-Bescheinigung. Der Subventionswert ist der Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Er dient zum Vergleich unterschiedlicher Beihilfearten und ist deshalb maßgeblich für die Förderobergrenze. Bei beantragten, aber noch nicht gewährten De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Bescheinigung liegt nicht vor) ist in analoger Weise vorzugehen. Beispiele: Bei Zuschüssen ist die Höhe des Zuschusses auch gleichzeitig der Subventionswert. Bei zinsverbilligten Darlehen stellt der Zinsvorteil zum Referenzzinssatz den Subventionswert dar.
 - ⁴⁾ Die Angaben zu den beantragten, aber noch nicht abschließend gewährten Beihilfen werden solange bei der Berechnung der einzelbetrieblichen Obergrenze berücksichtigt, bis der Antragsteller nachgewiesen hat, dass ihm die Beihilfe nicht gewährt wurde.
 - ⁵⁾ Hier sind nur diejenigen De-minimis-Beihilfen einzutragen, die nicht Gegenstand dieses Antrags sind.

Die mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung wurde aufgrund der Endfestsetzung vom _____ auf folgenden Wert festgelegt _____ €.

Diese De-minimis-Bescheinigung ersetzt die De-minimis-Bescheinigung vom _____ .

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾,nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Staatliche Zuwendungen, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind. Der Rat kann jedoch nach Artikel 109 AEUV Arten von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Die Kommission kann nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV Verordnungen zu diesen Arten von staatlichen Beihilfen erlassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 hat der Rat auf der Grundlage des Artikels 109 AEUV festgelegt, dass De-minimis-Beihilfen eine solche Art von Beihilfen darstellen können. Auf dieser Grundlage werden De-minimis-Beihilfen — d. h. Beihilfen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, die einem einzigen Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum gewährt werden — als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.
- (2) Die Kommission hat den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV in zahlreichen Entscheidungen und Beschlüssen näher ausgeführt. Sie hat ferner

ihren Standpunkt zu dem De-minimis-Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 107 Absatz 1 AEUV als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert: zunächst in ihrer Mitteilung über De-minimis-Beihilfen⁽³⁾ und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission⁽⁵⁾. Aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist es angebracht, diese Verordnung in einigen Punkten zu überarbeiten und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

- (3) Der auf 200 000 EUR festgesetzte De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, sollte beibehalten werden. Dieser Höchstbetrag ist nach wie vor notwendig, damit davon ausgegangen werden kann, dass die einzelnen unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen weder Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben noch den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.
- (4) Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung⁽⁶⁾. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat festgestellt, dass alle Einheiten, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten⁽⁷⁾. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Verordnung eine erschöpfende Liste eindeutiger Kriterien enthalten, anhand deren geprüft werden kann, ob zwei oder mehr Unternehmen

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission über De-minimis-Beihilfen (Abl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a., C-222/04, Slg. 2006, I-289.

⁽⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/99, Slg. 2002, I-5163.

⁽¹⁾ Abl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ Abl. C 229 vom 8.8.2013, S. 1.

- innerhalb eines Mitgliedstaats als ein einziges Unternehmen anzusehen sind. Die Kommission hat unter den bewährten Kriterien für die Bestimmung des Begriffs „verbundene Unternehmen“ in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission⁽²⁾ diejenigen Kriterien ausgewählt, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geeignet sind. Diese Kriterien, mit denen die Behörden bereits vertraut sind, sollten in Anbetracht des Geltungsbereichs der vorliegenden Verordnung sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gelten. Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.
- (5) In Anbetracht der im Durchschnitt geringen Größe von Straßengüterverkehrsunternehmen sollte der Höchstbetrag für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, bei 100 000 EUR belassen werden. Die Erbringung einer umfassenden Dienstleistung, bei der die Beförderung nur ein Bestandteil ist, wie beispielsweise bei Umzugsdiensten, Post- und Kurierdiensten oder Abfallsammelungs- und -behandlungsdiensten, sollte nicht als Verkehrsdienstleistung gelten. Vor dem Hintergrund der Überkapazitäten im Straßengüterverkehrssektor sowie der verkehrspolitischen Zielsetzungen in Bezug auf die Verkehrsstauproblematik und den Güterverkehr sollten Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. In Anbetracht der Entwicklung des Personenkraftverkehrssektors sollte für diesen Bereich kein niedrigerer Höchstbetrag mehr gelten.
- (6) Da in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur besondere Vorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass unterhalb des in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbetrags liegende Beihilfen dennoch die Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, sollte diese Verordnung nicht für die genannten Bereiche gelten.
- (7) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Als Verarbeitung oder Vermarktung sollten in diesem Zusammenhang weder Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf wie das Ernten, Mähen und Dreschen von Getreide oder das Verpacken von Eiern noch der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter angesehen werden.
- (8) Sobald die Union eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung unterlaufen oder Ausnahmen von ihr schaffen⁽³⁾. Deshalb sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der erworbenen oder vermarkteten Erzeugnisse richtet, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten Fördermaßnahmen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfe mit den Primärerzeugern zu teilen.
- (9) Diese Verordnung sollte weder für Ausfuhrbeihilfen gelten noch für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Die Verordnung sollte insbesondere nicht für Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten gelten. Beihilfen für die Teilnahme an Messen oder für die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Hinblick auf die Einführung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (10) Der für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu liegende Zeitraum von drei Jahren sollte fließend sein, d. h., bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.
- (11) Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, sollte diese Verordnung für diese anderen Bereiche oder Tätigkeiten gelten, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen, dass die gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen. Der gleiche Grundsatz sollte für ein Unternehmen gelten, das in Bereichen tätig ist, für die niedrigere De-minimis-Höchstbeträge gelten. Wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die De-minimis-Beihilfen für die Tätigkeiten in Bereichen, für die niedrigere De-minimis-Höchstbeträge

(1) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(2) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

(3) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, Frankreich/Kommission, C-456/00, Slg. 2002, I-11949.

gelten, diesen niedrigeren Höchstbetrag nicht übersteigen, sollte für alle Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens der niedrigste Höchstbetrag gelten.

- (12) Diese Verordnung sollte Vorschriften enthalten, die verhindern, dass die in spezifischen Verordnungen oder Kommissionsbeschlüssen festgesetzten Beihilfehöchstintensitäten umgangen werden können. Zudem sollte sie klare Kumulierungsvorschriften enthalten, die einfach anzuwenden sind.
- (13) Diese Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen wird, etwa wenn die Maßnahme dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers genügt oder keine Übertragung staatlicher Mittel erfolgt. Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaats unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Höchstbeträge nicht berücksichtigt werden.
- (14) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und wirksamen Überwachung sollte diese Verordnung nur für De-minimis-Beihilfen gelten, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen oder bei sonstigen Beihilfeformen möglich, bei denen eine Obergrenze gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Ist eine Obergrenze vorgesehen, so muss der Mitgliedstaat, solange der genaue Beihilfebetrags nicht bekannt ist, davon ausgehen, dass die Beihilfe der Obergrenze entspricht, um zu gewährleisten, dass mehrere Beihilfemaßnahmen zusammengenommen den Höchstbetrag nach dieser Verordnung nicht überschreiten und die Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- (15) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung des De-minimis-Höchstbetrags sollten alle Mitgliedstaaten dieselbe Berechnungsmethode anwenden. Um die Berechnung zu vereinfachen, sollten Beihilfen, die nicht in Form eines Barzuschusses gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anderer transparenter Beihilfeformen als einer in Form eines Zuschusses oder in mehreren Tranchen gewährten Beihilfe sollte auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze erfolgen. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und einfachen Anwendung der Beihilfenvorschriften sollten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze, die der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁽¹⁾ zu entnehmen sind, als marktübliche Zinssätze herangezogen werden.
- (16) Beihilfen in Form von Darlehen, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Darlehen, sollten als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen

werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Zur Vereinfachung der Behandlung von Kleindarlehen mit kurzer Laufzeit sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl der Höhe als auch der Laufzeit des Darlehens Rechnung trägt. Nach den Erfahrungen der Kommission kann bei Darlehen, die durch Sicherheiten unterlegt sind, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und die einen Darlehensbetrag von 1 000 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Darlehensbetrag von 500 000 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten, davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

- (17) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt. Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten im Sinne der Risikofinanzierungsleitlinien⁽²⁾ bereitgestellt werden, sollten nicht als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen werden, außer wenn gewährleistet ist, dass die im Rahmen der betreffenden Maßnahme gewährten Kapitalzuführungen den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (18) Beihilfen in Form von Garantien, einschließlich De-minimis-Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Garantien, sollten als transparent angesehen werden, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Kommissionsmitteilung für die betreffende Unternehmensart festgelegten SAFE-Harbour-Prämie berechnet worden ist⁽³⁾. Zur Vereinfachung der Behandlung von Garantien mit kurzer Laufzeit, mit denen ein Anteil von höchstens 80 % eines relativ geringen Darlehensbetrags besichert wird, sollte diese Verordnung eine eindeutige Vorschrift enthalten, die einfach anzuwenden ist und sowohl den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens als auch die Garantielaufzeit erfasst. Diese Vorschrift sollte nicht für Garantien gelten, mit denen nicht Darlehen, sondern beispielsweise Beteiligungsgeschäfte besichert werden. Bei Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 1 500 000 EUR und eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass das Bruttosubventionsäquivalent den De-minimis-Höchstbetrag nicht überschreitet. Gleiches gilt für Garantien, die sich auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beziehen und die einen Betrag von 750 000 EUR und eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABL. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

⁽²⁾ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABL. C 194 vom 18.8.2006, S. 2).

⁽³⁾ Zum Beispiel Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABL. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Garantien anwenden, die bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet wurde und die von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermittlung akzeptiert wurde, sofern sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen, die möglicherweise nicht in der Lage sein werden, das Darlehen zurückzuzahlen, sollte diese Regel nicht für solche Unternehmen gelten.

- (19) Wenn eine De-minimis-Beihilferegelung über Finanzintermediäre durchgeführt wird, ist dafür zu sorgen, dass die Finanzintermediäre keine staatlichen Beihilfen erhalten. Dies kann z. B. sichergestellt werden, indem Finanzintermediäre, denen eine staatliche Garantie zugutekommt, verpflichtet werden, ein marktübliches Entgelt zu zahlen oder den Vorteil vollständig an den Endbegünstigten weiterzugeben, oder indem der De-minimis-Höchstbetrag und die anderen Voraussetzungen dieser Verordnung auch auf Ebene der Finanzintermediäre eingehalten werden.
- (20) Nach erfolgter Anmeldung durch einen Mitgliedstaat kann die Kommission prüfen, ob eine Beihilfemaßnahme, bei der es sich nicht um einen Zuschuss, ein Darlehen, eine Garantie, eine Kapitalzuführung oder eine Risikofinanzierungsmaßnahme handelt, die in Form einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, zu einem Bruttosubventionsäquivalent führt, das den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt und daher unter diese Verordnung fallen könnte.
- (21) Die Kommission hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass die Beihilfavorschriften eingehalten werden, und nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen nach den De-minimis-Vorschriften gewährt werden, den insgesamt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung den Betrag der gewährten De-minimis-Beihilfen mitteilen und es darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, die gewährten Beihilfen zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Höchstbeträge nicht überschritten werden und die Regeln zur Kumulierung eingehalten werden. Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens über andere unter diese Verordnung oder andere

De-minimis-Verordnungen fallende De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im betreffenden Steuerjahr oder in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährt wurden, erhalten hat. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungspflicht stattdessen auch dadurch erfüllen können, dass sie ein Zentralregister einrichten, das vollständige Informationen über die gewährten De-minimis-Beihilfen enthält, und sie überprüfen, dass eine neue Beihilfengewährung den einschlägigen Höchstbetrag einhält.

- (22) Jeder Mitgliedstaat sollte sich vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe vergewissern, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue De-minimis-Beihilfe in seinem Hoheitsgebiet nicht überschritten wird und auch die übrigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.
- (23) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und insbesondere der Tatsache, dass die Beihilfepolitik grundsätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung begrenzt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert wird, sollte den Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilfen eine sechsmonatige Anpassungsfrist eingeräumt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit folgenden Ausnahmen:
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ⁽¹⁾ tätig sind;
 - Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
 - wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
 - Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

(2) Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen zugutekommen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 fallen;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

(3) Ist ein Unternehmen sowohl im gewerblichen Straßengüterverkehr als auch in anderen Bereichen tätig, für die der Höchstbetrag von 200 000 EUR gilt, so gilt für das Unternehmen der Höchstbetrag von 200 000 EUR, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit 100 000 EUR nicht übersteigt und dass keine De-minimis-Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.

(4) Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird.

(5) Die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

(6) Für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Höchstbeträge wird die Beihilfe als Barzuschuss ausgedrückt. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Bei Beihilfen, die nicht in Form von Zuschüssen gewährt werden, entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.

(7) Wenn der einschlägige Höchstbetrag nach Absatz 2 durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Artikel 4

Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents

(1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“).

(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Zinszuschüssen werden als transparente De-minimis-Beihilfen angesehen.

(3) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

- a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht, und
- b) das Darlehen durch Sicherheiten unterlegt ist, die sich auf mindestens 50 % des Darlehensbetrags belaufen, und einen Betrag von 1 000 000 EUR (bzw. 500 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 500 000 EUR (bzw. 250 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Darlehen mit einem geringeren Darlehensbetrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrags nach Artikel 3 Absatz 2 berechnet; oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde.

(4) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(5) Beihilfen im Rahmen von Risikofinanzierungsmaßnahmen, die in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumentengewährt werden, gelten nur dann als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn das einem einzigen Unternehmen bereitgestellte Kapital den De-minimis-Höchstbetrag nicht übersteigt.

(6) Beihilfen in Form von Garantien gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn

a) sich der Beihilfenbegünstigte weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt. Im Falle eines großen Unternehmens muss sich der Beihilfebegünstigte in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht, und

b) sich die Garantie auf einen Anteil von höchstens 80 % des zugrunde liegenden Darlehens bezieht und einen Betrag von 1 500 000 EUR (bzw. 750 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von fünf Jahren oder einen Betrag von 750 000 EUR (bzw. 375 000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und eine Laufzeit von zehn Jahren aufweist; bei Garantien mit einem geringeren Betrag und/oder einer kürzeren Laufzeit als fünf bzw. zehn Jahre wird das Bruttosubventionsäquivalent dieser Garantie als entsprechender Anteil des einschlägigen Höchstbetrags nach Artikel 3 Absatz 2 berechnet, oder

c) das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage von in einer Mitteilung der Kommission festgelegten SAFE-Harbour-Prämien berechnet wurde; oder

d) vor der Durchführung

i) die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents der Garantie bei der Kommission nach einer anderen zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen angemeldet und von der Kommission aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Garantiemitteilung oder einer Nachfolgermitteilung akzeptiert wurde und

ii) sich die akzeptierte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung geht.

(7) Beihilfen in anderer Form gelten als transparente De-minimis-Beihilfen, wenn die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der einschlägige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Artikel 5

Kumulierung

(1) Im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu dem in der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach letztgenannter Verordnung kumuliert werden. Im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

(2) De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Artikel 6

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen im Einklang mit dieser Verordnung eine De-minimis-Beihilfe zu bewilligen, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* darauf hin, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe im Einklang mit dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung zulässigen Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der einschlägige Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 erreicht ist, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister für De-minimis-Beihilfen mit vollständigen Informationen über alle von

Behörden in diesem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen, so wird Absatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Steuerjahren erfasst, nicht mehr angewandt.

(3) Der Mitgliedstaat gewährt die neue De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den einschlägigen Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 übersteigt und sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten zeichnen sämtliche die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen auf und stellen sie zusammen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegelungen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf schriftliches Ersuchen, innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen gesetzten längeren Frist, alle Informationen, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung oder anderer De-minimis-Verordnungen, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten gewährt wurden, sofern diese Beihilfen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Rahmenbestimmungen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(2) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 2. Februar 2001 und dem 30. Juni 2007 gewährt wurden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(3) De-minimis-Einzelbeihilfen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 30. Juni 2014 gewährt wurden bzw. werden und die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erfüllen, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung sind De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate durch diese Verordnung gedeckt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

*Artikel 8***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

787-L

**Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen
im Rahmen der Verbundberatung
(Beratungsförderungsrichtlinie – BerFÖR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 31. Januar 2014 Az.: A-7171-1/107

1. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L). Die Beihilfen sind nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹⁾ freigestellt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 vom 31. Januar 2009, S. 16) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern²⁾ im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

- 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen
 - 3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifischer Ökonomik,
 - 3.1.2 Arbeitswirtschaft,
 - 3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Land-

wirtschaft (Landesanstalt) gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird.

- 3.1.4 Landwirtschaftliches Bauen
Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern³⁾ festgelegt.
- 3.2 Sonstige Beratungsleistungen
 - 3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen
auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.
Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90,00 €. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45,00 € je Mitglied für eine Förderung erforderlich.
Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.
 - 3.2.2 Durchführung von Workshops
auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.
Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20,00 €.
 - 3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen⁴⁾
mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.
 - 3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen
mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.
 - 3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,
die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.
- 4. **Begünstigte**
Begünstigte sind Inhaber kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008⁵⁾, unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind:

1) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3)

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162)

3) Anlage 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162)

4) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau

5) Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3)

- Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,
- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Sachleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten⁶⁾ und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufzuführen,
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,
- detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
- Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, zur Verfügung halten.

6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

6.2.1 bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4

– Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:

- Name des Beratungsunternehmens und des Beraters
- Name des Begünstigten mit Betriebsnummer
- Datum der Beratung
- Anlass der Beratung
- Beratungsempfehlung

Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.

– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
- Datum der Unterzeichnung des Beratungsantrages durch den Begünstigten
- Datum der Zustimmung durch das Beratungsunternehmen
- Art der bezuschussten Leistungen (Beratungsfeld)
- Rechnungsbetrag
- Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.2 bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.3

– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Betriebsnummer, Antragstellung, Genehmigung, Datum der Beratung
- Rechnungsbetrag
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.3 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.1 (Arbeitskreise)

– Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),

– Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,

– Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),

– die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6) Auch Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.

- 6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.2 (Workshop)
- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
 - Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Teilnehmer führen,
 - Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
 - die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

- 6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)

- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

- 6.2.6 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)

- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstandes führen,
- die jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Landesanstalt erfassen.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

Das Staatsministerium unterstützt die Verbundpartner fachlich beim Aufbau der Datenbank.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

- 7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4

- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45,00 € je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30,00 € je Beratungsstunde.
- Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte nicht übersteigen. Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag im Gartenbau und im ökologischen Gartenbau 1.800,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte.

- 7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3

- Die Förderpauschale beträgt 400,00 € je Betriebszweigauswertung.
- Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

- 7.3 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Die Förderpauschale beträgt bei

- Nr. 3.2.1 bei mind. sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700,00 €, bei mind. drei Treffen im Kalenderjahr 1.350,00 €,
- Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von 3 Std. 300,00 €, je Workshop ab einer Mindestdauer von 4 Std. 400,00 €,
- Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150,00 €,
- Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100,00 €,
- Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 €.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet

- die Betriebszweigabrechnung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesanstalt zur Verfügung zu stellen;
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Landesanstalt, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zu zulassen.

9. Verfahren

- 9.1 Verfahren für den Begünstigten

- 9.1.1 Antragstellung

- 9.1.1.1 für Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen unter Verwendung des Formblattes (Anlage) beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn zu beantragen.

9.1.1.2 für Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4

Der Begünstigte trägt sich vor Beginn der Maßnahme in die Teilnehmer- bzw. Mitgliederliste ein und beantragt damit seine Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.2 Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bewilligt die Teilnahme an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag. Bei den sonstigen Beratungsleistungen (Nr. 3.2) ist in der Höhe des Eigenanteils der gewährte Zuschuss bereits berücksichtigt.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,

- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80% des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80% des vorläufig bewilligten Förderbetrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Landesanstalt, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden und die Prüfor-gane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheides⁷⁾ und des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind

7) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBI S. 162)

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

2016 außer Kraft. Die Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR) vom 5. Dezember 2012 (AllMBl S. 1072) tritt mit Ablauf des 4. Februar 2014 außer Kraft.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
zur BerFöR vom 31. Januar 2014

Antrag auf Beratungsleistungen nach der Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung vom 31. Januar 2014 Az.: A-7171-1/107

Antragsteller

Beratungsunternehmen

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Betriebsnummer:	

Ich beantrage Beratungsleistungen im Kalenderjahr _____ für folgende Beratungsfelder:

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung je Stunde €
<input type="checkbox"/> Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft (A2)	45,00
<input type="checkbox"/> Hopfenbau (A4)	45,00
<input type="checkbox"/> Hopfenbau einfach (A4)	30,00
<input type="checkbox"/> Mastschweinehaltung (A5)	45,00
<input type="checkbox"/> Milchviehhaltung (A6)	45,00
<input type="checkbox"/> Obstbau (A7)	45,00
<input type="checkbox"/> Weinbau (A12)	45,00
<input type="checkbox"/> ökologischer Landbau (A9)	45,00
<input type="checkbox"/> Pflanzenbau (A10)	45,00
<input type="checkbox"/> Rindermast (A11)	45,00
<input type="checkbox"/> Zuchtsauenhaltung (A13)	45,00
<input type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Bauen (A14)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.500 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung je Stunde €
<input type="checkbox"/> Gartenbau, Zierpflanzenbau (A3)	45,00
<input type="checkbox"/> ökologischer Gartenbau (A8)	45,00

Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.800 € pro Kalenderjahr.

Beratungsfeld	Voraussichtliche Förderung €
<input type="checkbox"/> Betriebszweigauswertung (A1)	400,00

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

Ich erkläre, dass:

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹⁾ gehört. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen²⁾ beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³⁾.

Unterscheidung von Unternehmenstypen:

- Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

- ich in den beantragten Beratungsfeldern keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

Ich verpflichte mich,

- bei der Betriebszweigauswertung diese zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Verfügung zu stellen.
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden sowie die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 bis einschließlich 31. Dezember 2026 aufzubewahren.
- alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können.
- die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz

Folgende Daten werden benötigt, um die Förderung der Beratungsleistung abzuwickeln:

Name, Anschrift, Betriebsnummer, Beratungsfeld, Stundenumfang, Beratungsprotokoll, Rechnungsbetrag

Das Beratungsunternehmen wird die Daten nur unter der Bedingung übermitteln, dass diese von der Landesanstalt für Landwirtschaft nur für den genannten Zweck verwendet werden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABI L 214 vom 9. August 2008, S. 3).

²⁾ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³⁾ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Februar 2014 Az.: Prot 020189-9-188-4

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Regensburg hat sich wie folgt geändert:

Dechbettener Str. 10, 93049 Regensburg

Tel.: 0941 7803 6620, Telefax: 0941 5777 0

E-Mail: cc@archhu.de

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr, freitags 8.00 bis 14.00 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialrat

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 3. März 2014 Az.: IB4-1512.5-25

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlichen-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
 - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Volumen
 - 2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
 - 2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
 - 2.4 Investitionsförderung
3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken
4. Anlagen zum Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik und § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik
5. Einseitige Sonderkündigungsrechte bzw. Zinsanpassungsklauseln von Banken bei Darlehensverträgen im

Falle der Änderung bankaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen

6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
 - 6.1 Konsolidierter Jahresabschluss
 - 6.2 Grundstücke des Umlaufvermögens
7. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

- 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Volkswirtschaft hat sich zügig vom schwachen Winterhalbjahr 2012/2013 erholt und ist auf einen moderaten Expansionskurs zurückgekehrt. Gestützt auf den robusten Arbeitsmarkt war in 2013 vor allem die Binnennachfrage Triebfeder der Konjunktur. In einem sich aufhellenden Weltwirtschaftsklima dürfte sich diese Entwicklung in 2014 beschleunigt fortsetzen, im Jahresverlauf vermutlich verbunden mit einer zunehmenden Belebung der Unternehmensinvestitionen. Ausgehend von einer Zunahme des realen Bruttoinlandsproduktes von 0,4 Prozent im Jahr 2013 rechnet die Bundesregierung daher in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2014 mit einem Wachstum von 1,8 Prozent für das laufende Jahr. Die Bundesbank geht von einem Wachstum von 2,0 Prozent im Jahr 2015 aus. In Bezug auf die öffentlichen Finanzen plant die Bundesregierung nach 2012 und 2013 auch für 2014 mit einem annähernd ausgeglichenen Gesamthaushalt.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit. Bei entsprechender Finanzausstattung ist es der Kommune möglich, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Rechtsaufsichtlich beauftragte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabwendbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen (der Wiederherstellung) einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3, Art. 71 Abs. 2 Satz 3, Art. 72 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 65 Abs. 2 Satz 3, Art. 66 Abs. 4 Satz 1 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3, Art. 63 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

- 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom November 2013 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	4,1%	1,9%	1,8%	1,8%	1,8%	1,7%
Gewerbesteuer brutto	3,2%	3,4%	3,0%	3,1%	3,0%	3,0%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6,7%	5,1%	5,2%	5,1%	4,8%	4,8%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,4%	3,6%	3,1%	2,9%	2,9%	2,9%

Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2013. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte. Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2014 unverändert fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2014 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl ¹⁾	<u>29,0 Prozentpunkte</u>	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		<u>54,5 Prozentpunkte</u>
Vervielfältiger insgesamt		<u>69,0 Prozentpunkte</u>

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2014 wie folgt entwickeln:

1) Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 25. Februar 2014 Stand: Regierungsentwurf	DHH 2013	Entwurf NTHH 2014	Veränderung Entwurf NTHH 2014 gegen 2013	
	Mio. €	Mio. €	Mio.€	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden				
I. Allg. Steuerverbund (ab 2013: 12,75 %)	(3.618,351 2)	(3.703,962 9)	(85,611 7)	(2,4 %)
<u>abzgl.</u> 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(-302,342 0)	(-252,342 0)	(50,000 0)	(-16,5 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(-30,600 0)	(-30,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(-315,000 0)	(-365,000 0)	(-50,000 0)	(15,9 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(-74,400 0)	(-74,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.896,009 2</u>	<u>2.981,620 9</u>	<u>85,611 7</u>	<u>3,0 %</u>
<u>davon</u> 1. Schlüsselzuweisungen	(2.889,509 2)	(2.974,200 9)	(84,691 7)	(2,9 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,700 0)	(3,820 0)	(0,120 0)	(3,2 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(2,600 0)	(3,400 0)	(0,800 0)	(30,8 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (2013: 51 %; 2014: 52,5 %)	(789,800 9)	(813,030 3)	(23,229 4)	(2,9 %)
<u>davon</u> 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	81,250 0	0,000 0	0,0 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	276,050 9	299,280 3	23,229 4	8,4 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	489,523 9	533,333 4	43,809 5	8,9 %
IV. Einkommensteuersatz	534,640 0	530,467 2	-4,172 8	-0,8 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	424,000 0	424,000 0	0,000 0	0,0 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	205,000 0	0,000 0	0,0 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	55,000 0	0,000 0	0,0 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	57,000 0	57,000 0	0,000 0	0,0 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,350 0	2,350 0	0,000 0	0,0 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	375,600 0	392,600 0	17,000 0	4,5 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(73,258 0)	(140,258 0)	(67,000 0)	(91,5 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(302,342 0)	(252,342 0)	(-50,000 0)	(-16,5 %)
9. Investitionspauschale	315,000 0	365,000 0	50,000 0	15,9 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(315,000 0)	(365,000 0)	(50,000 0)	(15,9 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,780 0	0,000 0	0,0 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	305,000 0	312,000 0	7,000 0	2,3 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	100,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(25,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(74,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	643,581 7	648,581 7	5,000 0	0,8 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(356,981 7)	(361,981 7)	(5,000 0)	(1,4 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(30,600 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
c) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(256,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,130 0	3,346 1	0,216 1	6,9 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	276,135 0	0,000 0	0,0 %
davon a) Straßen (OBB)	(130,000 0)	(113,000 0)	(-17,000 0)	(-13,1 %)
b) ÖPNV (OBB)	(146,135 0)	(163,135 0)	(17,000 0)	(11,6 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	86,700 0	74,600 0	-12,100 0	-14,0 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	7.825,350 7	8.040,944 6	215,593 9	2,8 %
Kommunalanteil am KHG	-223,761 1	-249,784 7	-26,023 7	11,6 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-276,135 0	-276,135 0	0,000 0	0,0 %
D. Reine Landesleistungen	7.325,454 6	7.515,024 9	189,570 2	2,6 %

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um rund 216 Mio. € oder 2,8 Prozent auf eine neue Rekordsumme von über 8,04 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 Prozent.

Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie wachsen um knapp 85 Mio. € auf fast 3,0 Mrd. €.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungen werden mit 100 Mio. € auf dem hohen Niveau des Vorjahres fortgeführt. Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt:

- Die Investitionspauschale wird weiter ausgebaut, die Mittelausstattung wird um 50 Mio. € auf 365 Mio. € angehoben.
- Die Mittel für den Krankenhausbau bleiben mit 500 Mio. € auf Vorjahresniveau.
- Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 17 Mio. € auf rund 393 Mio. €.

3. Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften; Bürgschaftsmuster einzelner Banken

Das Staatsministerium des Innern hat sich unter Nr. 3 seiner Bekanntmachung über Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen vom 26. Februar 2013 (AllMBl S. 156) mit der Genehmigungsfähigkeit von Bürgschaften – Bürgschaftsmustern einzelner Banken befasst.

Die dort gemachten Ausführungen beziehen sich im Grundsatz auch auf Bürgschaften der Kommunen, mit denen diese für Verbindlichkeiten ihrer eigenen kommunalen Unternehmen bzw. Kommunalunternehmen einzustehen beabsichtigen.

Ziel von modifizierten Ausfallbürgschaften zugunsten kommunaler Unternehmen bzw. Kommunalunternehmen ist in aller Regel, diesen die Finanzierung zu Kommunalkreditkonditionen zu ermöglichen, obwohl dies aufgrund der Rechtsform und dem daraus erwachsenden Grad an Haftung des kommunalen Gesellschafters gerade nicht möglich ist.

Der Einwand der kommunalen Gesellschafter, das Ausfallrisiko der Gesellschaft bzw. des Kommunalunternehmens sei wegen des Einflusses der kommunalen Gesellschafter „quasi ausgeschlossen“, geht fehl. Das originäre Ausfallrisiko erwächst nicht primär aus dem Gesellschafterkreis einer Gesellschaft, sondern aus dem von der Gesellschaft verfolgten Geschäftsmodell und ihrer wirtschaftlichen Situation.

Es bleibt festzuhalten, dass jede Rechtsform kommunaler unternehmerischer Betätigung mit Vor- und Nachteilen verbunden ist. Es ist Aufgabe der Kommune im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, die nach ihren Kriterien zweckmäßigste Form unternehmerischer Betätigung unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile zu wählen.

4. Anlagen zum Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik und § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik

Dem Haushaltsplan beizufügen sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das Gleiche gilt für die Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden eigenen Beteiligung; an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe treten.

Eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe kann jedoch nur dann an die Stelle von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen treten, wenn die Beifügung von Wirtschaftsplänen und neuesten Jahresabschlüssen nicht möglich ist. Im Allgemeinen sind daher die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse beizufügen.

5. Einseitige Sonderkündigungsrechte bzw. Zinsanpassungsklauseln von Banken bei Darlehensverträgen im Falle der Änderung bankaufsichtlicher Rahmenbedingungen

Seit Beginn der südeuropäischen Staatsschuldenkrise Ende 2009 findet in der internationalen Fachöffentlichkeit eine Diskussion um die kreditwirtschaftlichen Risiken aus der Finanzierung der öffentlichen Hand statt. Dabei wird teilweise – wenn auch nicht vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – die Meinung vertreten, die bislang bankaufsichtlich anerkannte sog. „Null-Gewichtung“ von Kommunalkrediten, d. h. der Verzicht auf eine Eigenkapitalunterlegung solcher Kredite auf Seiten der Banken, sei überholt. Eine Verteuerung bzw. Verknappung des Kommunalkreditangebots wäre die Folge.

Banken gehen daher heute teilweise dazu über, sich für diesen Fall in Kreditverträgen einseitig Sonderkündigungsrechte einräumen zu lassen.

Mit Blick auf Nrn. 4.7 und 4.8 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 5. Mai 1983 (MABl S. 408), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), hält das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dahingehende Klauseln im Grundsatz für hinnehmbar, da die Nichtakzeptanz schon heute das Risiko schlechterer Konditionen birgt. Ggf. kann es sich anbieten, die Zinskonditionen für Verträge mit und ohne entsprechende Klauseln anzufragen.

6. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr informiert auch weiterhin im Internet über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts. Geändert hat sich jedoch die Internetadresse. Neu finden sich die Informationen unter <http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>.

6.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO sind Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet.

Das diesbezügliche Modellprojekt (vgl. Nr. 5.2 der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 – AllMBl S. 167 – und Nr. 6.1 der Bekanntmachung vom 26. Februar 2013 – AllMBl S. 156) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen. Die Veröffentlichung eines Praxisleitfadens mit den Projektergebnissen ist geplant.

6.2 Grundstücke des Umlaufvermögens

Unter Nr. 6.3 der Bekanntmachung vom 26. Februar 2013 (AllMBl S. 156) haben wir ausgeführt, dass Grundstücke, die nicht dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, etwa weil sie weiterveräußert werden sollen, dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Konsequenz ist, dass diese nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten sind (§ 79 Abs. 4 KommHV-Doppik).

Ist **zum Zeitpunkt des Erwerbs über die konkrete Zwecksetzung nicht entschieden**, etwa wenn eine Gemeinde zur Sicherung einer geordneten Gemeindeentwicklung eine großflächige Konversionsfläche (u. U. aus mehreren Grundstücken) erwirbt, können diese Grundstücke einstweilen dem Anlagevermögen zugeordnet werden. Die Auszahlungen für den Erwerb dieser Grundstücke werden in diesem Fall als Investitionen (Art. 71 Abs. 1 GO) behandelt und sind im Finanzhaushalt (Finanzrechnung) als investive Auszahlungen (Position 20) auszuweisen.

Eine Zuordnung von grundsätzlich **allen Grundstücken dieser Fläche** zum Umlaufvermögen hat spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem mit der Vermarktung der Fläche begonnen wird (z. B. nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat). Ausnahmsweise darf sich die **Zuordnung auf alle Grundstücke einer Teilfläche** beschränken, wenn sich die Vermarktung auf diese Teilfläche beschränkt und diese Teilfläche durch qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend konkret abgegrenzt werden kann. Kredite für den Erwerb dieser Grundstücke sollen nach deren Zuordnung zum Umlaufvermögen zurückgeführt werden.

Die für die öffentliche Erschließung benötigten Flächen verbleiben im Anlagevermögen.

7. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 12. März 2014

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, überträgt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 die Aufgaben der Familienkasse für die Bediensteten des Zweckverbandes auf die AKDB-Landesfamilienkasse.

Stephan Schmidt
Direktor des Zweckverbandes

Aufhebung der Erlaubnis „Waging“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 19. März 2014 Az.: VIII/6-8114a/505/20

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. März 2006 erteilte Erlaubnis „Waging“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 47 000	53 17 000
2	45 56 000	53 17 000
3	45 56 000	53 10 000
4	45 47 000	53 10 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 19. März 2014 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **17. April 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Dalichau (Hrsg.), **SGB XI – Kommentar**, Kommentar zum Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung, 1. Auflage 2014, 2.004 Seiten, 139 €, ISBN 978-3-472-08394-8.

Die Pflege stellt große Herausforderungen an die pflegerische Versorgung und deren Finanzierung. Hier setzt das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG) an. Das PNG ist in wesentlichen Teilen am 30. Oktober 2012 in Kraft getreten, weitere Teile kamen zum 1. Januar 2013 hinzu. Es handelt sich um die umfangreichste Reform mit mehr als 50 Änderungen und zahlreichen neuen Vorschriften zum SGB XI. Die Änderungen wurden in diesem Kommentar bereits einbezogen. Von der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat der Gesetzgeber noch abgesehen, diesen jedoch in Schritten über ein erweitertes Leistungsspektrum, vornehmlich im Bereich der Demenz-Erkrankungen, eingeleitet. Mit dem PNG erfolgen – neben zahlreichen Einzelregelungen – im Überblick folgende Änderungen: Neue Formen der Betreuung und eine bessere Beratung, zusätzliche Leistungen bei Demenzerkrankung auch in der Pflegestufe 0, höhere Leistungen in den Pflegestufen I und II, Förderung von Wohngruppen, Stärkung der Selbsthilfe und Hilfen für Angehörige und Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB VI**, 1. Auflage 2014, LVIII, 975 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 978-3-472-07859-3.

Der Kommentar zum SGB VI gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bewährte Konzept, schnelle, knappe und relevante Information über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen, erleichtern es dem Nutzer, den Bedeutungsgehalt zu erfassen. Die Normen des SGB VI

werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur verdichtet, praxistauglich erläutert und auf aktuellem Stand gehalten. Die Ausgabe ist Teil eines auf insgesamt vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI, SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks.

Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht**, 4. Auflage 2014, 2.896 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 3-472-08518-8.

Mit dem Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht erhält jeder Fachanwalt ein Werk, das ihn in formeller und materieller Hinsicht umfassend über die Probleme der anwaltlichen Praxis informiert und praxisnahe Lösungen anbietet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Beziehungen und Auswirkungen der einzelnen Bereiche des Sozialrechts untereinander, sowie zu angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht und dem Medizinrecht.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 100. und 101. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 159,14 € bzw. 146 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 331. bis 333. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 149 €, 146 € bzw. 168 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 52. und 53. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 128,78 € bzw. 117,50 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 149. bis 151. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis jeweils 126 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 213. bis 215. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2013, Preis 133 €, 138 € bzw. 143 €.

Gitter/Schmitt, **WBG – Heimrecht des Bundes und der Länder inkl. CD-ROM**, Kommentar, 124. bis 126. Lieferung, Stand November 2013, Preis jeweils 125 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 62. bis 64. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis jeweils 121,50 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 26. und 27. Lieferung, Stand November 2013, Preis 119,90 € bzw. 122,10 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 251. bis 253. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 150 €, 157,20 € bzw. 178,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 271. bis 273. Lieferung, Stand November 2013, Preis 104,88 €, 130,64 € bzw. 128,80 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 2/13, Stand Oktober 2013.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung**, Kommentar, 26. Lieferung, Stand Oktober 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 3/13, Stand Juli 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferungen 4/13 und 5/13, Stand September 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 4/13, Stand August 2013.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 1/14, Stand Januar 2014.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 2/13 und 3/13, Stand Dezember 2013.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 43. und 44. Lieferung, Stand Dezember 2013.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/2014,

Stand Februar 2014, Gesamtwerk mit 1.479 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 03/13, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk mit 3.050 Seiten in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbares Handbuch, Lieferung 04/13 bis 01/14, Stand Februar 2014, Gesamtwerk mit 3.720 Seiten, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Nöthlichs, **Gefahrstoffe, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung**, Lieferungen 2/13 und 3/13, Stand November 2013.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit, Kommentar und Textsammlung**, (ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), Lieferung 3/13, Stand September 2013.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 25. Lieferung, Stand Dezember 2013, Gesamtwerk 1.718 Seiten, 1 Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-04035-8.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 11/13 bis 02/14, Stand Februar 2014, Loseblattgrundwerk 25.451 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 03/2013, Stand Oktober 2013, Gesamtwerk 5.556 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz**, Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 02/13, Stand Dezember 2013, 6.006 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärm-schutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 09/13 bis 02/14, Stand Februar 2014, Loseblatt-Grundwerk 9.249 Seiten, inkl. 6 Ordnern, Preis 228 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Bahrenfuss, **FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XLVI, 2.834 Seiten, Preis 138 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-14151-7.

Das FamFG hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2009 zahlreiche Änderungen erfahren. Durch die zwischenzeitlich gefestigte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sowie des BGH zu verschiedenen Problembereichen ist die

Neuaufgabe notwendig geworden. Alle bis zum Erscheinen vorgenommenen Änderungen werden in dem Kommentar berücksichtigt. Dies trifft u. a. im Besonderen das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, im Rahmen der Unterbringungssachen die Verfahrensvorschriften des Therapieunterbringungsgesetzes, das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung u. v. m. Auch die für 2014 vorgesehenen Änderungen am FamFG sind bereits eingearbeitet. Die Änderungen der Kostengesetze durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sind bereits berücksichtigt.

Breitkreuz/Fichte, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, 2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XII, 1.467 Seiten, Preis 98 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-15414-2.

60 Jahre nach Verkündung des Sozialprozessrechts wächst die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebietes noch immer. Die Neuaufgabe behandelt alle praxisrelevanten Problemstellungen und bietet Unterstützung für rechtssichere Entscheidungen und verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten. Das Werk bietet einen übersichtlichen und klar strukturierten Aufbau und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den relevanten Fragen des sozialgerichtlichen Verfahrens. Der Kommentar widmet sich insbesondere den neueren Entwicklungen des Prozessrechts, wie z. B. der 8. GWB-Novelle, wonach Streitigkeiten über die Entscheidung des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a SGB V betreffen, nun in die Sozialgerichtsbarkeit fallen, den Änderungen der Kostengesetze durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, mit welchem § 73a SGG mit Wirkung vom 1. Januar 2014 grundlegend geändert worden ist, der steigenden Bedeutung des Europarechts für den Bereich der sozialen Sicherung.

Schlottfeldt/Herrmann, **Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen**, Rechtskonforme Bereitschaftsdienstmodelle, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, 295 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-503-13867-8.

Die Kenntnis der aktuellen Rechtsfragen, die sich aus der Novellierung der arbeitszeitgesetzlichen und tarif- bzw. kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, ist für eine erfolgreiche Arbeitszeitinnovation unerlässlich. Die Neuaufgabe stellt die Rechtslage nach dem aktuellen Arbeitszeitgesetz und dem Tarifrecht ausführlich dar. Sie enthält zahlreiche Praxisbeispiele neuer Bereitschafts- und innovativer Arbeitszeitmodelle und Checklisten für die arbeitsschutzrechtliche Absicherung langer Bereitschaftsdienste und zur Belastungsanalyse. Mustertexte und Berechnungsbeispiele für die Umsetzung neuer Arbeitszeiten sind ebenso beinhaltet. Das Werk enthält die wichtigsten tarifvertraglichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen im Wortlaut.

Bräutigam, **IT-Outsourcing und Cloud-Computing**, Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 1.356 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-14476-1.

Der Rechtsbereich IT-Outsourcing unterliegt einem ständigen Wandel. Sei es der technische Fortschritt, Gesetzesänderungen oder der zunehmend wichtiger werdende Auslandsbezug vieler Projekte. Das Werk gibt Antworten auf alle wesentlichen Fragen. Neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten werden auch sämtliche rechtlichen Problemfelder präzise dargestellt. Dazu zählen insbesondere solche des Arbeits-, Urheber-, Steuer-, Bank- und Datenschutzrechts. Das IT-Outsourcing der öffentlichen Hand sowie im Sozial- und Gesundheitswesen ist erfasst. Auch das in Wissenschaft und Praxis immer wichtigere Cloud-Computing ist neu hinzugekommen. Es werden alle wichtigen Rechtsfragen geklärt und wertvolle Hinweise zur Vertragsgestaltung gegeben. Das Buch enthält hilfreiche Checklisten und Praxistipps zur Vorbereitung der Verhandlung bzw. Gestaltung von Rahmenverträgen und Service Level Agreements.

Schwintowski, **Handbuch Energiehandel**, Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 1.356 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-14476-1.

Das Standardwerk zeigt den Energiehandel sowohl aus empirisch-ökonomischer als auch aus juristischer Perspektive. Im Zentrum stehen dabei die Geschäftsfelder des Energiehandels wie der OTC-Handel und der Handel an der Börse. Daneben wird das Risikomanagementsystem für den Energiehandel präzise entwickelt. Die aufsichtsrechtlichen Implikationen für den Energiehandel werden fachkundig ergänzt. Das Handbuch greift die neuesten Entwicklungen im Bereich des nationalen und supranationalen Energiehandels auf wie z. B. die Weiterentwicklung des Marktes für Gasspeicher und entsprechender Marktzugangsregeln sowie hinsichtlich Markttransparenz, Marktverzerrungen und Liquidität, Standards und Plattformen für den Energiemarkt der Zukunft. Die Erläuterungen zu den Standard-Handelsverträgen, die von den Marktorganisationen in den letzten drei Jahren umfassend ergänzt wurden (EFET), sind aktualisiert.

Wichmann, **Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis**, Rechtsgrundlagen, Organisation, Aufgaben, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 724 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-15465-4.

Die Rechtslage für die Straßenreinigung und den Winterdienst in Städten und Gemeinden ist äußerst kompliziert. Das Handbuch beschreibt genau und ausführlich die typischen Praxis-Probleme und bietet direkt umsetzbare Lösungen. Zahlreiche Beispiele, Vertrags- und Satzungsmuster machen das Werk zum idealen Ratgeber und Nachschlagewerk. In dem Standardwerk werden anschaulich und verständlich neue Fälle aus der kommunalen Praxis geschildert und zahlreiche relevante Fragen, vor allem haftungsrechtlicher Art, vertieft dargestellt. Die aktuellen Grundsatzentscheidungen der obersten Gerichte und die einschlägige Literatur werden berücksichtigt.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 80. und 81. Lieferung, Stand 10. Oktober 2013, Preis je 100,20 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 730. bis 732. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 188 €, 159 € bzw. 215 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht, Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht**, 311. bis 313. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 195 €, 159 € bzw. 203 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**, 135. und 136. Lieferung, Stand 1. Dezember 2013, Preis 177 € bzw. 144 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts**, 216. bis 218. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis 162,50 €, 161,20 € bzw. 156,96 €.

C. H. Beck Verlag, München

Posser/Wolf, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 2. Auflage 2014, XXIII, 1.484 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-406-59722-0.

Der Kommentar ist mit einer Überblick-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, einer Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung und einer Detail-Ebene mit Beispielen aus der Rechtsprechung, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten dreistufig aufgebaut. Das Konzept des Praxiskommentars möchte dem Bedürfnis nach einer möglichst raschen Erfassung von Rechtsänderungen und Rechtsprechungsentwicklungen gerecht werden. Die Neuauflage enthält zahlreiche Gesetzesänderungen wie z. B. das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs 17/13948): Neufassung der §§ 55a und 55b VwGO und Einfügung der neuen §§ 55c und 55d VwGO, Art. 4 des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren vom 25. April 2013: Einfügung des neuen § 102a VwGO, Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012.

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, **ZPO – Zivilprozessordnung**, mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen, 72., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, XX, 3.293 Seiten, Preis 165 €, ISBN 978-3-406-64300-2.

Der verständlich dargestellte Standardkommentar ist aktuell, detailliert und ermöglicht einen raschen Zugriff auf die gesuchten Themen. Er bietet gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags und zitiert gestrafft und modern. Die Neuauflage befindet sich auf dem Rechtsstand von Mitte September 2013, teilweise Anfang 2014 und zieht ein umfassendes Fazit dieser Legislaturperiode. Es werden die jüngsten Novellen wie u. a. das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, Gesetz zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht, Patientenrechtegesetz sowie das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess berücksichtigt.

Epping/Hillgruber, **GG – Grundgesetz**, Kommentar, 2. Auflage 2013, XXIX, 1.999 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-65677-4.

Der Praxiskommentar stellt das Verfassungsrecht aktuell dar und erläutert alle praxisrelevanten Themen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der dreistufige Aufbau informiert auf der Überblicks-Ebene vorab über das Wichtigste zum jeweiligen Artikel, bietet auf der Standard-Ebene eine ausführliche Kommentierung und enthält zahlreiche Detail-Ebenen für die vertiefte Recherche – mit Fallgruppen aus der Praxis, weiterführenden Hinweisen und kritischen Stellungnahmen der Bearbeiter. Die Neuauflage berücksichtigt als erster Grundgesetzkommentar die Rechtsprechung des BVerfG zum Ehegattensplitting (Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 288/07) und zum Luftverkehrsgesetz (Beschluss vom 20. März 2013, 2 BvF 1/05) im Nachgang zur Plenarentscheidung vom 3. Juli 2012 (2 PBvU 1/11).

Jarass/Petersen, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz**, Kommentar, 2014, XXVII, 876 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-406-65192-2.

Das Werk erläutert fundiert das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das die europäische Abfallrahmenrichtlinie zum 1. Juni 2012 umgesetzt und das KrW-/AbfG abgelöst hat. Es behandelt Neuerungen wie z. B. die Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen, die Neuregelung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Verwertung von Bioabfällen und Klärschlamm, die Neuordnung von Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen unter Ausrichtung am Gefahrepotential der Abfälle. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 sowie das Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 sind bereits berücksichtigt.

Kopp/Ramsauer, **VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz**, Kommentar, 14., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XXXI, 1.851 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-63938-8.

Das Standardwerk kommentiert das VwVfG zuverlässig, prägnant und verständlich. Das Werk behandelt dabei die Besonderheiten des Landesrechts ebenso wie die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts und ist inhaltlich mit dem Kopp/Schenke, VwGO abgestimmt. Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand März 2013 und behandelt bereits die in der Folge von „Stuttgart 21“ entstandene Gesetzesreform zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung (PIVereinHG). Insbesondere wird die Einführung eines neuen, vorgezogenen frühen Erörterungstermins erläutert, der vor allem bei Großverfahren eine Rolle spielt (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Die verfahrensrechtlich relevanten Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, z. B. im Umweltrecht, sind berücksichtigt.

Ohms, **Recht der Erneuerbaren Energien**, Klimaschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2014, XVII, 315 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 88, ISBN 978-3-406-60668-7.

Das praxisorientierte Buch behandelt die in der Praxis wichtigsten Fragen zum Recht der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutzrecht. In diesen Rechtsgebieten sind

eine Reihe wichtiger neuer Gesetze in Kraft getreten: das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG). Zudem: die EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die neue Emissions-handelsrichtlinie und die Richtlinie für die geologische Speicherung von Kohlendioxid sowie das novellierte EEG 2012, das den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben und die Kosteneffizienz steigern soll.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 212. bis 214. Lieferung, Stand November 2013, Preis 59,10 €, 55,80 € und 73,50 €, Umfang des Gesamtwerks 5.437 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 15. und 16. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 32,40 € und 40,80 €, Umfang des Grundwerks 3.734 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 12. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Preis 48,10 €, Stand Dezember 2013, Umfang des Grundwerks 5.002 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Lohmeyer/Rudolf, **Respekt!**, 100 Menschen, 100 Geschichten, 2. Auflage 2014, 284 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6270-4.

Die 2010 in Frankfurt gegründete Initiative „Respekt! Kein Platz für Rassismus“ hat zum Ziel, jegliche Benachteiligung, etwa aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung, zu verhindern. Führende deutsche Unternehmen, Sportvereine sowie die IG Metall haben sich zu den Leitlinien der Initiative bekannt. In 100 Portraits erklären 100 Prominente mit persönlich Erlebtem, teils verblüffenden Biografien und einem klaren Aufruf zur Toleranz ihre Standpunkte zu dem Thema Respekt.

Altvater/Baden/Berg, **BPersVG – Bundespersonalvertretungsgesetz**, mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften, mit vergleichenden Anmerkungen zu den 16 Landespersonalvertretungsgesetzen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 2.365 Seiten, Preis 189 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6222-3.

Der praxisbezogene Kommentar erläutert die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Personalvertretungen im Bundesdienst und in den Ländern. Er wird durch detaillierte Hinweise auf die vergleichbaren Bestimmungen in allen 16 Landespersonalvertretungsgesetzen ergänzt. Bei den besonders wichtigen organisations- und beteiligungsrechtlichen Regelungen sind die landesrechtlichen Besonderheiten und Abweichungen hervorgehoben. Tabellarische Übersichten mit ergänzenden Anmerkungen informieren umfassend und detailgenau über die landesgesetzlichen Tatbestände und Formen der Beteiligung. Der umfangreiche Anhang erläutert u. a. die Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz, die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung.

Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, **Bundesdatenschutzgesetz**, Kompaktcommentar zum BDSG und anderen Gesetzen, 4., vollständig neu bearbeitete Auflage 2014, 902 Seiten, Preis 89,90 €, ISBN 978-3-7663-6097-7.

Der Kommentar erläutert das gesamte Datenschutzrecht kompakt und gut verständlich. Einen Schwerpunkt bildet das Arbeitnehmerdatenschutzrecht. Die technischen Neuerungen im Bereich der Datenüberwachung im Arbeitsverhältnis sind enorm. Arbeitgeber nutzen vielfältige und kaum noch überschaubare Instrumente, um Beschäftigte zu kontrollieren. Datenschutzrechtlich gibt es zahlreiche offene Fragen. Es werden alle neueren Fragen behandelt und die neuere Rechtsprechung und die Diskussion in der Literatur berücksichtigt.

Böttcher, **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Basiscommentar, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 240 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6275-9.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz regelt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein neuer Abschnitt im BEEG ist seit Februar 2013 das „Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes“, welches den Anspruch auf das Betreuungsgeld festlegt. Der Basiscommentar stellt alle Regelungen des BEEG ausführlich dar. Er bezieht die vorliegende Rechtsprechung ein und beantwortet wichtige Fragen wie z. B. nach den Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternzeit, dem Anspruch auf Elterngeld, der Berechnung des Elterngeldes.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.